

ENTSCHLIESSUNG NR. 390/24/CONS

LEITLINIEN ZUM STELLENWERT AUDIOVISUELLER UND HÖRFUNK- MEDIENDIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE

DIE BEHÖRDE

Auf der Tagung des Rates vom 9. Oktober 2024;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 zur *Errichtung der Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen und zur Festlegung von Vorschriften für Telekommunikations- und Rundfunk-/Fernsehsysteme* (im Folgenden das „*Gründungsgesetz*“);

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text);

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (im Folgenden die „*Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste*“);

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („*Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation*“),

GESTÜTZT AUF die Gesetzesverordnung Nr. 207 vom 8. November 2021 zur *Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung)* (im Folgenden der „*Kodex für elektronische Kommunikation*“);

GESTÜTZT AUF die Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (im Folgenden die „Gesetz über audiovisuelle Mediendienste“);

GESTÜTZT AUF Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (im Folgenden „Europäisches Medienfreiheitsgesetz“);

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 401/10/CONS vom 22. Juli 2010 zur Regelung der Verfahrensfristen, zuletzt geändert durch die EntschlieÙung Nr. 118/14/CONS,

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012 zur Verabschiedung der neuen Verordnung über die Organisation und Arbeitsweise der Behörde, zuletzt geändert durch die EntschlieÙung Nr. 332/24/CONS vom 11. September 2024,

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 383/17/CONS vom 5. Oktober 2017 zur Annahme der Verordnung über den Zugang gemäß den Artikeln 22 ff. vom 7. August 1990, Nr. 24 und den Artikeln 5 ff. der Gesetzesverordnung Nr. 33 vom 14. März 2013;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 107/19/CONS vom 5. April 2019 zur Verabschiedung der Verordnung über die Konsultationsverfahren in Verfahren, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 116/21/CONS vom 21. April 2021 zur Aktualisierung des automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle, der Modalitäten für die Zuteilung von Nummern an Anbieter audiovisueller Mediendienste, die zur Übertragung audiovisueller Inhalte in digitaler terrestrischer Technologie zugelassen sind, und der damit verbundenen Nutzungsbedingungen;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 149/22/CONS vom 19. Mai 2022, zur Einleitung des Verfahrens über den Stellenwert audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste von allgemeinem Interesse und zur Zugänglichkeit des automatischen

Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 266/22/CONS vom 19. Juli 2022 zur *Genehmigung der Leitlinien für den Inhalt zusätzlicher Verpflichtungen für den öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimediadienst gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021. (Fünfjahreszeitraum: 2023-2028);*

GESTÜTZT auf die EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS vom 25. Januar 2023 zur *„Öffentlichen Konsultation zum Stellenwert audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste von allgemeinem Interesse und zur Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle“;*

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 294/23/CONS vom 22. November 2023 *über die Verordnung über die Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle;*

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 312/23/CONS vom 5. Dezember 2023, *zur Verlängerung der Frist für den Abschluss des mit der EntschlieÙung Nr. 149/22/CONS eingeleiteten Verfahrens über den Stellenwert audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste von allgemeinem Interesse und zur Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle;*

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 118/24/CONS vom 30. April 2024, *zur Verlängerung der Frist für den Abschluss des mit der EntschlieÙung Nr. 149/22/CONS eingeleiteten Verfahrens über den Stellenwert audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste von allgemeinem Interesse und zur Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle;*

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 259/24/CONS vom 10. Juli 2024, *zur Definition des Symbols für den Zugang zu digitalen terrestrischen Fernsehkanälen (im Folgenden die „Verordnung über das DVB-T-Symbol“);*

GESTÜTZT AUF die Beiträge der Verbände ANDEC - Associazione Nazionale Importatori e Produttori di Elettronica Civile, Anitec-Assinform - Associazione Italiana per l'Information and Communication Technology (im Folgenden auch Anitec-Assinform), Associazione Aeranti-Corallo im Folgenden auch Aeranti-Corallo), Associazione Disabili Visivi APS-ETS (ADV), Associazione italiana ciechi di guerra ETS, Associazione Media Audiovisivi Europei, Associazione Nazionale delle Famiglie delle persone con Minorazioni Visive APS-ETS, Associazione OMItaliane (im Folgenden auch OMItaliane), Associazione Retina Italia ODV-ETS, Associazione TV Insieme (im Folgenden auch TV Insieme), Assoutenti APS, Confindustria Radio Televisioni (im Folgenden auch CRTV), Radio Nazionali Associate (im Folgendne auch

RNA), Unione Italiana dei Ciechi e degli Ipovedenti ETS-APS (UIC), Web Radio Associate (im Folgenden auch WRA), des Unternehmens DAZN Limited (im Folgenden auch DAZN), Discovery Italia S.r.l. (im Folgenden auch Discovery), Paramount Global, Rai – Radio Televisione Italiana S.p.A. (im Folgenden auch Rai), Reti Televisive Italiane S.p.A. (im Folgenden auch RTI), RTL 102.500 HIT RADIO S.r.l. (im Folgenden auch RTL), Sky Italia S.r.l. (im Folgenden auch Sky), Still S.r.l. (im Folgenden auch Still), TIM S.p.A. (im Folgenden auch TIM), Vodafone Italia S.p.A. (im Folgenden auch Vodafone) und von Herrn Giorgio Marsiglio;

GESTÜTZT AUF die Anträge der Verbände Aeranti-Corallo, Anitec-Assinform, CRTV, OMItaliane, RNA, WRA und der Unternehmen DAZN, Discovery, Rai, RTI, RTL, Sky, TIM auf Anhörung;

NACH ANHÖRUNG des Unternehmens RTI am 30. März 2023,
NACH ANHÖRUNG des Unternehmens Sky am 30. März 2023,
NACH ANHÖRUNG des Verbands OMItaliane am 31. März 2023,
NACH ANHÖRUNG des Unternehmens TIM am 31. März 2023,
NACH ANHÖRUNG des Verbands WRA am 31. März 2023,
NACH ANHÖRUNG des Verbands Anitec-Assinform am 3. April 2023,
NACH ANHÖRUNG des Verbands Aeranti Corallo am 3. April 2023,
NACH ANHÖRUNG des Unternehmens Discovery am 3. April 2023,
NACH ANHÖRUNG des Verbands RNA am 4. April 2023,
NACH ANHÖRUNG des Unternehmens RTL am 4. April 2023,
NACH ANHÖRUNG des Unternehmens Rai am 12. April 2023,
NACH ANHÖRUNG des Verbands CRTV am 13. April 2023;
NACH ANHÖRUNG des Unternehmens DAZN am 26. April 2023,

GESTÜTZT AUF die Beiträge und Beobachtungen der Interessenträger zum Entwurf der Maßnahme während der Anhörungen, die nachstehend zusammengefasst sind:

Allgemeine Anmerkungen

- Um die Instrumente für die Nutzung audiovisueller Medieninhalte zugänglich zu machen, heben zahlreiche Verbraucherverbände [Associazione Disabili Visivi APS-ETS (ADV), Associazione italiana ciechi di guerra ETS, Associazione Nazionale delle Famiglie delle persone con Minorazioni Visive APS-ETS, Assoutenti APS, Retina Italia ODV-ETS, Unione Italiana dei Ciechi e degli Ipovedenti ETS-APS (UIC), WRA] hervor, dass es wünschenswert ist, die zur nationalen Konsultation vorgelegten Bestimmungen durch spezifische Leitlinien für die Zugänglichkeit von Fernbedienungen und Symbolen auf den Startseiten von Geräten zu ergänzen.
- Zwei Einrichtungen [Aeranti-Corallo und CRTV] fordern die Behörde auf, die Begriffsbestimmungen des numerischen Schlüssels, der Startseite, des Felds oder Symbols, des Logos und des Klicks anzugeben. Eine Einrichtung [CRTV] schlägt vor, einen spezifischen Abschnitt mit Begriffsbestimmungen einzufügen, um den Kontext besser zu identifizieren und die Terminologie, die in der in Anhang A genannten Verordnung und in den in Anhang B der zur Konsultation vorgelegten Entschließung genannten Leitlinien verwendet wird, zu standardisieren. Eine Einrichtung [WRA] hält es für angemessen, den Nutzern durch Informationskampagnen die Bedeutung des Begriffs „Stellenwert“ zu erläutern, und schlägt vor, den entsprechenden Begriff auf Italienisch zu verwenden.
- Eine Einrichtung [Anitec-Assinform] stellt fest, dass die Geräte zur Nutzung audiovisueller Medieninhalte, die jeder Hersteller in verschiedenen Zielländern zur Verfügung stellt, auf weltweit standardisierten Hard- und Softwareplattformen entwickelt werden, deren Realisierung Zeitrahmen für die Konzeption, Erprobung, Produktion und das Inverkehrbringen erfordert, die nicht verkürzt werden können. Dieselbe Einrichtung [Anitec-Assinform] weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Verordnung die Hersteller dazu verpflichten würde, Geräte und Schnittstellen zu entwickeln, die sich durch ein ausschließliches italienisches Profil auszeichnen, das außerhalb unseres Landes nicht vermarktbar wäre, und gleichzeitig für Produkte europäischen Ursprungs ein Hindernis für den Zugang zum nationalen Markt schaffen würde, was gegen den allgemeinen Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs im europäischen Binnenmarkt und den Grundsatz des Herkunftslandes verstoßen würde, der von der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* festgelegt wurde. Eine Einrichtung [Sky] ist der Auffassung, dass die zur nationalen Konsultation vorgelegten Dokumente sowohl von Rechtsverstößen auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene betroffen sind, es an einer angemessenen Marktfolgenabschätzung und einer technischen Machbarkeitsbewertung für die vorgeschlagenen Maßnahmen mangelt und Maßnahmen vorgeschlagen werden, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Bestimmung, auf der sie beruhen, stehen.

- Um audiovisuellen und Hörfunk-Mediendiensten von allgemeinem Interesse, die über beliebige Empfangs- oder Zugangswege und über beliebige Plattformen bereitgestellt werden, einen angemessenen Stellenwert zu verleihen, wie im *Gesetz über audiovisuelle Mediendienste* vorgesehen, ist eine Einrichtung [OMI] der Ansicht, dass private Mittelwellen- bzw. Amplitudenmodulations-Hörfunkveranstalter, die gemäß dem *Gesetz über audiovisuelle Mediendienste* zur Ausstrahlung berechtigt sind, dieselben Rechte genießen müssen wie analoge Hörfunksender mit Frequenzmodulation (FM) und digitale Sender mit DAB+, und weist darauf hin, dass Mittelwellenübertragungen auch mit dem digitalen DRM30-Standard erfolgen können. Schließlich ist OMI der Ansicht, dass Benutzerschnittstellen Dienste von allgemeinem Interesse (DAI) hervorheben sollten, ohne dass eine Zahlung von Mediendienstanbietern erforderlich ist.
- Eine Einrichtung [Paramount] hält es für wesentlich, dass für bestehende Vereinbarungen mit den Betreibern von Benutzerschnittstellen und mit den Herstellern von Geräten, die für den Empfang des Fernsehsignals geeignet sind, ausreichend Spielraum gelassen wird, sofern diese Vereinbarungen unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln und anderer Vorschriften, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit dem automatischen Nummerierungsplan für digitale terrestrische Fernsehsender (LCN – *Logische Kanalnummerierung*), durchgeführt werden, um Innovationen und die Verbesserung des Angebots zu fördern und mögliche Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus einem Prozess der administrativen Sichtbarkeitszuweisung ergeben, zu vermeiden.
- Eine Einrichtung [Rai] schätzt den Ansatz, der darauf abzielt, wie auf EU-Ebene öffentlich-rechtliche Programme als natürliche Empfänger des durch die Rechtsvorschriften über die Hervorhebung garantierten Schutzes anzuerkennen.
- Eine Einrichtung [RNA] berichtet, dass infolge der unaufhörlichen Entwicklung von DAB-Diensten die Anzahl und Vielfalt der verschiedenen Geräte für deren Nutzung zugenommen haben und dass sie häufig, wenn sich das Modell ändert, Listen von Betreibern oder Programmen erstellen, die sich während der Abstimmungsphase voneinander unterscheiden.
- Eine Einrichtung [RTI] stimmt sowohl der tatsächlichen und rechtlichen Analyse als auch dem Ansatz und dem grundlegenden Inhalt der Maßnahme, die Gegenstand einer nationalen Konsultation ist, zu.
- Eine Einrichtung [Sky] weist darauf hin, dass die in den Leitlinien enthaltenen Prognosen allenfalls auf eine Reihe von Optionen hindeuten können, die vom Empfänger frei wählbar sind, und nicht auf eindeutige und verbindliche

Prognosen, die den Empfängern keinen Ermessensspielraum lassen.

Anhang B zur EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS.– Q8: Sind Sie mit der Definition des Korbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einverstanden?

- Mehrere Einrichtungen [Rai, RTI, Still und TV Insieme] teilen die Auffassung der Behörde.
- Eine Einrichtung [Aeranti-Corallo] ist der Auffassung, dass in Bezug auf den lokalen Rundfunk automatisch zwei Arten von Einrichtungen zu den DAI gehören sollten:
 - i) FSMA, Inhaber von Rundfunklizenzen und LCN-Nummern, die Teleshopping für weniger als 70 % der täglichen Programmzeit übertragen; ii) Anbieter von Funkinhalten, die gemäß Artikel 3 Absatz 12 der EntschlieÙung Nr. 664/09/CONS in der geänderten Fassung befugt sind, digitale Hörfunkprogramme auf lokalen terrestrischen Frequenzen bereitzustellen, bei denen es sich um Zeitungsverleger handelt.
- Eine Einrichtung [CRTV] schlägt vor, in den Korb der DAI lokale kommerzielle audiovisuelle Dienste aufzunehmen, die kostenlos auf digitalen terrestrischen, Satelliten- und Online-Kanälen ausgestrahlt werden und über eine beim zuständigen Gericht eingetragene Zeitung verfügen, sowie Hörfunk-Mediendienste, die von zugelassenen Hörfunkveranstaltern, die zur analogen Ausstrahlung auf terrestrischen Frequenzen berechtigt sind und ihre Inhalte auf digitalen terrestrischen Frequenzen (DAB+), über Satellit und online ausstrahlen, kostenlos ausgestrahlt werden und über eine beim zuständigen Gericht eingetragene Zeitung verfügen. Dieselbe Einrichtung [CRTV] hält es für erforderlich, die Online-Vertriebsumgebungen ausdrücklich zu erwähnen und dass der Konzessionär für öffentliche Dienste sowie die Anbieter audiovisueller und Hörfunkmediendienste der Behörde die Online-Vertriebsumgebung — Anwendung oder Website, die den Zugang zu den jeweiligen Online-DAI ermöglicht, mitteilen.
- Eine Einrichtung [Rai] ist der Ansicht, dass alle von Rai als Konzessionärin des öffentlich-rechtlichen Auftrags ausgestrahlten Dienste, unabhängig von der Vertriebsplattform und der Art und Weise, wie sie genutzt werden, ob linear oder auf Abruf, live angeboten oder in Zukunft bereitgestellt, in den Korb der DAI aufgenommen werden sollten, und hebt den Fall kommerzieller und redaktioneller Fernseh- und/oder Multimedia-Vertriebsplattformen hervor, d. h. die Inhalte organisieren, und die beabsichtigen, öffentlich-rechtliche Programme auszustrahlen, für die die Hervorhebungsregeln nur infolge des Abschlusses fairer und nichtdiskriminierender kommerzieller Vereinbarungen mit Rai gelten.

- Eine Einrichtung [RTI] schlägt ausdrücklich vor, zwischen den folgenden drei Kategorien von Diensten zu unterscheiden: i) kostenlose audiovisuelle und Hörfunk-Mediendienste des öffentlichen Konzessionärs; ii) kostenlose nationale kommerzielle audiovisuelle und Hörfunkmediendienste mit allgemeiner, halballgemeiner und thematischer „Information“-Programmierung; iii) kostenlose lokale kommerzielle audiovisuelle Mediendienste im DVB-T, wobei angegeben wird, dass alle diese Dienste als „von allgemeinem Interesse“ gelten, ohne dass ein Bewertungsverfahren durch die Behörde erforderlich ist. Dieselbe Einrichtung [RTI] schlägt auch vor, klarzustellen, was unter „kostenlos verfügbare Kataloge für kommerzielle Rundfunkdienste“ zu verstehen ist.
- Eine Einrichtung [DAZN] ist der Auffassung, dass die Einstufung eines Ereignisses als von allgemeinem Interesse nicht allein durch eine einmalige *Verwaltungsentscheidung* erfolgen kann, sondern regelmäßig nach vorgegebenen Kriterien durchgeführt und aktualisiert werden muss. Darüber hinaus ist dieselbe Einrichtung [DAZN] der Auffassung, dass der Korb der DAI alle Ereignisse von sozialem Interesse oder von großem öffentlichem Interesse umfassen sollte, die der italienischen Öffentlichkeit live oder zeitversetzt, kostenlos oder kostenpflichtig angeboten werden, wie in Artikel 33 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste* verankert, unter Anwendung des Kriteriums der allgemeinen Anerkennung durch das Fernseh- oder Hörfunkpublikum, gemessen an der erwarteten und vorhersehbaren Zuschauerzahl.
- Eine Einrichtung [TIM] hält es für angemessen klarzustellen, dass sich die Definition von DAI auf die Ebene des einzelnen Kanals eines Fernsehveranstalters bezieht und nicht auf den einzelnen Inhalt des Kanals oder auf das gesamte Programm eines Fernsehveranstalters.
- Eine Einrichtung [Vodafone] weist darauf hin, dass der Zugang zur Weiterverbreitung von Inhalten für Content-Aggregatoren weder offen noch kostenlos ist, sondern kommerziellen Vereinbarungen unterliegt und dass es angemessener wäre, in der Definition des Korbs der DAI auf den Inhalt und nicht auf den Herausgeber zu verweisen, was möglicherweise eine Hervorhebung nach den folgenden Kriterien vorsieht: Zeit für Information, Zeit für Nachrichtensendungen und Programme sozialer, pädagogischer und kultureller Art sowie für den Anteil europäischer Werke.
- Eine Einrichtung [TIM] ist der Auffassung, dass öffentlich-rechtliche Kanäle nur dann in den Korb der DAI aufgenommen werden sollten, wenn sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie andere Anbieter. Eine Einrichtung [RNA] fordert die Behörde auf, klarzustellen, ob öffentliche Dienste in den Korb der DAI aufgenommen werden, d. h. ob sie unabhängig von der Art der ausgestrahlten

Inhalte in diesen Korb aufgenommen werden. Eine Einrichtung [RTL] schlägt eine neue Definition vor, die die Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in den Korb der DAI nur für Dienste mit allgemeinen, halb-allgemeinen und thematischen „informativen“ Programmen vorsieht, bei denen eine Zeitung beim zuständigen Gericht registriert ist, sowie eine andere Aufteilung der kommerziellen Dienste zwischen audiovisuellen und Radiosendern sowie zwischen nationalen und lokalen Radiosendern.

- Eine Einrichtung [Discovery] ist der Auffassung, dass die Aufnahme nationaler audiovisueller kommerzieller Dienste in den Korb der DAI nicht davon abhängig gemacht werden sollte, dass sie einen Verlagstitel besitzen.
- Eine Einrichtung [MAVE] fordert die Behörde auf, die gleiche Würde und Bedeutung der von nationalen und lokalen Rundfunkveranstaltern angebotenen Dienste zu garantieren und zu fördern. Eine Einrichtung [TV Insieme] ist der Ansicht, dass der lokale Fernsehsektor, soweit er den Rechtsvorschriften des Präsidialdekrets 146/17 und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen unterliegt, für sich genommen einen Dienst von allgemeinem Interesse darstellt.
- Zwei Einrichtungen [Giorgio Marsiglio und OMItaliane] weisen darauf hin, dass die Prognose der Behörde kommerzielle Hörfunkdienste im Rundfunk ausschließt, die kostenlos auf Mittelwellen bzw. Amplitudenmodulation (AM) ausgestrahlt werden, Radiofrequenzen, die, wie vom Gesetzgeber gleichberechtigt mit anderen anerkannt, auch zur Gewährleistung des Medienpluralismus und der kulturellen und Meinungsvielfalt beitragen.
- Zwei Einrichtungen [CRTV und RTI] fordern die Behörde auf, dafür zu sorgen, dass in die DAI kostenlose thematische Kanäle der Kategorie „Kinder/Jugendliche“ aufgenommen werden — da sie eine wichtige soziokulturelle Funktion erfüllen, zugunsten einer Kategorie von Themen, die besonderen Schutzbestimmungen unterliegen — sowie kostenlose DVB-T-Kanäle der sogenannten „Radiovision“, die Informationsprogramme hosten, die der Informationsprogrammierung des Referenzfunkkanals entsprechen. Eine andere Einrichtung [Discovery] fordert auch die Einführung eines Symbols, das den Zugriff auf die Liste der DVB-T-Kanäle mit dem Programmtyp „Kinder und Jugendliche“ ermöglicht, um diese linearen Kanäle zu schützen, die das umfassendste, pluralistischste und reichhaltigste Unterhaltungsangebot für Kinder darstellen, völlig kostenlos und reguliert und von der Behörde überwacht. Eine Einrichtung [WRA] weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Definition des Korbs der DAI keine linearen audiovisuellen Mediendienste oder Hörfunkdienste auf anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, d. h. dem Webradio, zu umfassen scheint.

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS.– Q9: Sind Sie mit der Bereitstellung eines Ad hoc-Verfahrens zur Bewertung der Aufnahme zusätzlicher kommerzieller Dienste in den vereinbarten Korb allgemeiner Dienste einverstanden? Sind Sie mit den ermittelten Indikatoren einverstanden?

- Zahlreiche Unternehmen [CRTV, DAZN, Discovery, Giorgio Marsiglio, OMitaliane, Rai, RTI, Vodafone] stimmen der Bereitstellung eines *Ad hoc*-Verfahrens für die Aufnahme zusätzlicher kommerzieller Dienste in den Korb der DAI zu.
- Eine Einrichtung [Aeranti-Corallo] ist der Auffassung, dass die mögliche Aufnahme zusätzlicher Dienste in den Korb der DAI nicht nur von der Erfüllung der Anforderungen in Anhang B der zur Konsultation vorgelegten Entschließung abhängig gemacht werden sollte, sondern auch vom Besitz einer LCN-Nummer für digitales terrestrisches Fernsehen.
- Eine Einrichtung [DAZN] fordert die Behörde auf, weitere Indikatoren in Betracht zu ziehen, wie die allgemeine Anerkennung durch das Fernsehpublikum, gemessen an den erwarteten und projizierten Zuschauerzahlen, internationale Veranstaltungen, die in Italien organisiert werden, und im Allgemeinen Sportveranstaltungen, unabhängig davon, ob sie kostenlos ausgestrahlt werden oder nicht, und unabhängig von der Art der Übertragung (Streaming, On-Demand, Live usw.).
- Eine Einrichtung [OMitaliane] fordert eine größere Relevanz für die Indikatoren „Zeit für Information“ und „Zeit für Nachrichtensendungen und Programme sozialer, pädagogischer und kultureller Art“, wobei beim zweiten Indikator besonderes Augenmerk auf die lokalen territorialen Gegebenheiten gelegt wird.
- Eine Einrichtung [Rai] schlägt vor, die folgenden Aspekte zu spezifizieren: *i*) die Regeln für die Berechnung der Indikatoren (Bezugszeitraum, verwendete Metriken); *ii*) die Schwellenwerte für jeden der Indikatoren; *iii*) die Prüfverfahren, die die Behörde für Eigenerklärungen von Stellen, die förmlich um eine Bewertung ersuchen, einzuführen beabsichtigt.
- Zwei Einrichtungen [CRTV und RTI] schlagen vor: *i*) jedem Indikator je nach Art des zu bewertenden Dienstes eine unterschiedliche Gewichtung zuzuweisen; *ii*) den Parameter „Anteil europäischer Werke“ je nach Art der Programmgestaltung unterschiedlich zu modulieren; *iii*) Klärung der tatsächlichen Bedeutung des Parameters „Prozentsatz der zugänglichen Angebote“.
- Eine Einrichtung [WRA] fordert die Behörde auf, die Indikatoren für

Unterhaltungs- und Informationsprogramme sowie für das kulturelle und öffentliche Dienstangebot genau festzulegen. Dasselbe Unternehmen [WRA] schlägt auch vor, ein zusätzliches Kriterium aufzunehmen, nämlich die Zeit, die für die unabhängige Berichterstattung aufgewendet wird.

- Eine Einrichtung [Discovery] schlägt eine Änderung der festgelegten Indikatoren vor, d. h. die Streichung des Indikators für den Anteil europäischer Werke und die Aufnahme des Indikators „Förderung von Pluralismus, Meinungsfreiheit, kultureller Vielfalt und der Wirksamkeit von Informationen für ein möglichst breites Publikum“.
- Eine Stelle [TIM] fordert die Behörde auf, Folgendes festzulegen: *i)* in Bezug auf die ermittelten Indikatoren, einschließlich der jeweiligen Gewichtungen und des sich daraus ergebenden Gewichtungskriteriums, um ein vorhersehbares Verständnis der Inklusionsregeln zu ermöglichen; *ii)* wie die Schnittstellen einzelner Fernsehgeräte und Decoder aktualisiert werden (z. B. durch eine IT-Kommunikation der Behörde an jeden Anbieter von Decodern oder Schnittstellen).
- Eine Einrichtung [RTL] fordert die Behörde auf, die Auswahlkriterien weiter zu präzisieren, da sie das zweite Kriterium für zu allgemein hält und der Auffassung ist, dass im Falle von freigestellten Einrichtungen die auf das Kriterium des Anteils europäischer Werke angewandte Punktzahl die höchstmögliche sein sollte.
- Eine Einrichtung [RNA] hält es für erforderlich, die in Anhang B Nummer 7 der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung genannten Indikatoren genauer zu definieren und sie an den Funkkontext anzupassen, um zu vermeiden, dass übermäßig viele Funkinhalte in den Korb der DAI aufgenommen werden.
- Eine Einrichtung [Still] glaubt, dass es unklar ist: *i)* was unter „kommerziellen“ Diensten zu verstehen ist; *ii)* ob digitale terrestrische Dienste, die über das HBB+-Protokoll vertrieben werden, der Definition von Diensten „im Rundfunk“ entsprechen; *iii)* ob kommerzielle Fernsehsendungen mit Schwerpunkt auf kulturellen Veranstaltungen und/oder Kunstwerken den Indikator für Sendungen kultureller Art erfüllen können.
- Eine Einrichtung [TIM] stimmt der Prognose für die jährliche Bewertung des Zugangs zum Korb der DAI zu.
- Eine Einrichtung [TV Insieme] stimmt der Prognose der Behörde zu, solange lokale Fernsehsender als von allgemeinem Interesse angesehen werden.

Anhang B zur EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS.– Q10: Stimmen Sie der Identifizierung

von Schnittstellen und Geräten, auf denen die Maßnahmen in Bezug auf den Stellenwert umgesetzt werden sollen, zu?

- Mehrere Einrichtungen [Aeranti-Corallo, CRTV, Discovery, Rai, RTI, RTL und TV Insieme] teilen die Auffassung der Behörde.
- Zwei Einrichtungen [Aeranti-Corallo und DAZN] fordern die Behörde auf, klarzustellen, dass die Geräte auch Tablets und ähnliche Geräte umfassen.
- Eine Einrichtung [Anitec-Assinform] fordert die Behörde auf, i) Geräte, die nicht mit dem Internet verbunden sind, ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen; ii) den Anwendungsbereich für Geräte, die mit einem Fernsehgerät oder Bildschirm verbunden sind, einzuschränken, indem der ausdrückliche Ausschluss von Smartphones, Tablets, Personal Computern und Monitoren vorgesehen wird.
- Eine Einrichtung [MAVE] schlägt vor, Fahrzeug-Dashboards in die Liste der Geräte und Schnittstellen aufzunehmen, da sie nicht ausdrücklich angegeben sind, und hält es für angemessen, dass Fahrzeug-Entertainment-Systeme über mindestens ein Symbol verfügen, das den Zugriff auf Apps zur Aggregation von Radio-Streaming ermöglicht. Eine andere Einrichtung [OMItaliane] ist der Auffassung, dass auch in Fahrzeuge der Klassen „M“ und „N“ eingebaute Funkempfänger und Infotainmentsysteme einbezogen werden sollten, die den Empfang kommerzieller Funkdienste in der Benutzerschnittstelle ermöglichen und kostenlos auf Mittelwellen bzw. Amplitudenmodulationsfrequenzen (AM) sowohl im analogen als auch im digitalen Modus senden.
- Da Radioinhalte seit mehreren Jahren von jedem Gerät auf dem Markt verfügbar sind, betonen zwei Einheiten [RNA und RTL], dass die Hervorhebung von Radioinhalten auf alle Geräte, insbesondere das Autoradio, ausgedehnt und daher nicht auf das Fernsehgerät allein beschränkt werden sollte. Dieselben Einrichtungen [RNA und RTL] fordern die Behörde auf, dafür zu sorgen, dass Funkdienste, auf die über Autoradios und Geräte, die für den Empfang von Audioinhalten geeignet sind, zugegriffen wird, einen von anderen Diensten getrennten Weg einschlagen, mit der Einrichtung eines technischen *Ad hoc*-Panels.
- Eine Einrichtung [Rai] fordert die Behörde auf, weitere Einzelheiten zu den von der Prognose erfassten Geräten und Schnittstellen vorzulegen, da sie unter anderem Spielkonsolen, Dongles, externe Set-Top-Boxen, Autoradios, vernetzte und nicht vernetzte Infotainmentsysteme im Fahrzeug, Aggregatoren und aVOD-Dienste umfassen. Darüber hinaus ist dieselbe Einrichtung [Rai] der Auffassung, dass

dieser Anwendungsbereich im Hinblick auf die kontinuierliche Entwicklung des technologischen Umfelds und des Nutzerangebots regelmäßig überprüft werden sollte.

- Eine Einrichtung [Andec] ist der Auffassung, dass bestimmte Nebenprodukte, wie externe Tuner für Personal Computer, von der Verpflichtung ausgenommen werden sollten.
- Eine Einrichtung [Vodafone] teilt die Prognose der Behörde, sofern kommerzielle Vereinbarungen mit Verlagen bestehen.
- Eine Einrichtung [WRA] schlägt vor, in die Liste der Schnittstellen und Geräte, auf denen Hervorhebungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, Websites aufzunehmen, die Radio- und Fernsehaggregationsdienste anbieten, sogenannte Aggregatoren.
- Wie bereits in der Antwort auf Frage Q2 des Anhangs A der zur öffentlichen Konsultation vorgelegten EntschlieÙung ausgeführt, ist eine Einrichtung [Still] der Auffassung, dass eine Beschränkung auf Benutzerschnittstellen und Anwendungen, die „Zugang ermöglichen“, zu Umgehungspraktiken führen kann.
- Eine Einrichtung [TIM] stellt fest, dass die vorgeschlagene Verordnung — gekennzeichnet durch den Begriff „kostenlos“, der sich auf den Mediendienst bezieht, der als DAI qualifiziert werden kann, und folglich auf die Art von Geräten und Schnittstellen, die den Zugang zu DAIs ermöglichen — nicht für kostenpflichtige audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und folglich für die Geräte und Schnittstellen, die ihre Nutzung ermöglichen, gelten sollte.

Anhang B zur EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS.– Q11: Sind Sie mit der Identifizierung der Adressaten, die den Hervorhebungspflichten unterliegen, einverstanden?

- Mehrere Einrichtungen [Aeranti-Corallo, CRTV, Discovery, Rai, RTI, RTL, Still, TV Insieme und Vodafone] teilen die Auffassung der Behörde.
- Eine Einrichtung [DAZN] ist der Auffassung, dass auch Anbieter audiovisueller Medieninhalte auf Geräten, die für den Empfang audiovisueller Signale geeignet sind, einbezogen werden sollten.
- Eine Einrichtung [OMItaliane] stimmt dem Vorschlag der Behörde zu, vorausgesetzt, dass die Betreiber von kommerziellen Rundfunkdiensten, die kostenlos auf Mittelwellen- bzw. Amplitudenmodulationsfrequenzen (AM) sowohl analog als auch digital ausgestrahlt werden, ebenfalls einbezogen werden. Eine andere Einheit [Giorgio Marsiglio] ist der Ansicht, dass alle

Hörfunkbetreiber einbezogen werden sollten.

- Eine Einrichtung [Rai] fordert die Behörde auf, den Umfang der Adressaten der Verpflichtungen im Hinblick auf die kontinuierliche Weiterentwicklung des technologischen und nutzerbezogenen Umfelds regelmäßig zu überprüfen.
- Eine Einrichtung [TIM] ist der Auffassung, dass Anbieter von Mediendiensten auf Abruf und für die Nutzung des Abrufdienstes vorbereitete Geräte ausgeschlossen werden sollten, hält es jedoch für richtig, wenn diesbezüglich Verpflichtungen bestehen, dass die Verpflichteten als Hersteller des Geräts und die Akteure, die Nutzerschnittstellen definieren, identifiziert werden.
- Eine Einrichtung [WRA] hält es für angemessen, anzugeben, wer die Adressaten der Maßnahmen sind (z. B. Radioaggregatoren, Betriebssysteme für Smart-TVs oder für Autos, Suchmaschinen).

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS – Q12: Stimmen Sie den festgelegten Umsetzungsmethoden zu, die die Hervorhebung audiovisueller und Hörfunkdienste von allgemeinem Interesse sicherstellen sollen, die über digitale terrestrische, Satelliten- und Online-Medien ausgestrahlt werden?

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS.– Q13: Schlagen Sie eine andere Umsetzungsmethode vor, um die Hervorhebung audiovisueller und Hörfunkdienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten?

- Eine Einrichtung [Aeranti-Corallo] ist der Auffassung, dass es notwendig ist, auf jeder Art von Gerät gleichzeitig verschiedene Möglichkeiten für den Zugang zu den verschiedenen lokalen und nationalen FSMA und den verschiedenen Anbietern lokaler und nationaler Funkinhalte bereitzustellen. Insbesondere in Bezug auf FSMA muss auf dem ersten Bildschirm der Startseite des Geräts Folgendes angezeigt werden: *i)* die Symbole aller nationalen und lokalen FSMA im ersten LCN-Nummerierungsbereich, sortiert nach der ersten LCN, die dem jeweiligen Herausgeber zugewiesen wurde; dann ein Symbol für den Zugriff auf die nationalen und lokalen FSMA-Symbole, die in den LCN-Nummerierungsbögen nach dem ersten platziert sind (für lokale FSMA müssen technische Modalitäten festgelegt werden, die es ermöglichen, gemäß der angegebenen Reihenfolge nur die FSMA des technischen Bereichs, in dem sich das Empfangsgerät befindet, zu empfangen); *ii)* eine virtuelle Fernbedienung mit numerischer Tastatur, die den Zugang zu nationalen und lokalen FSMA ermöglicht; *iii)* ein digitales terrestrisches Fernsehsymbol, das Zugang zu einem eindeutigen Symbol für nationale FSMA und einem eindeutigen Symbol für lokale FSMA (beide nach ihren jeweiligen LCN-Nummern sortiert) bietet; *iv)* ein

einzigartiges Symbol für die lokalen FSMA der verschiedenen technischen Bereiche, das Zugang zu einem Symbol der lokalen FSMA jedes einzelnen technischen Bereichs bietet (sortiert nach ihren jeweiligen LCN-Nummern). In Bezug auf die Anbieter von Hörfunkinhalten (insbesondere in Bezug auf die Geräte, die zum Abhören von Hörfunkdiensten an Bord von Kraftfahrzeugen verwendet werden) muss auf dem ersten Bildschirm der Startseite des Geräts Folgendes angezeigt werden: *i*) ein Symbol, über das die Symbole nationaler und lokaler Anbieter von Hörfunkinhalten (die auch analoge FM-Konzessionäre sind) in alphabetischer Reihenfolge (mit der Funktion „suchen“) aufgerufen werden können; *ii*) ein Symbol für den Zugang zu einem Symbol der nationalen Anbieter von Hörfunkinhalten (die auch analoge UKW-Konzessionäre sind) sowie ein Symbol für jede Region der lokalen Anbieter von Hörfunkinhalten (die auch analoge UKW-Konzessionäre sind) und ein Symbol der nationalen und lokalen Anbieter von digital nativen Hörfunkinhalten, die alle in alphabetischer Reihenfolge angeordnet sind; *iii*) ein Symbol des Aggregators Radio Player Italia.

- Eine Einrichtung [Andec] stimmt der Absicht zu, den Inhalt des DVB-T in den „intelligenten“ Empfängern, die über eine Homepage verfügen, so weit wie möglich hervorzuheben, während bei herkömmlichen Geräten, bei denen der DVB-T-Kanal beim Einschalten angezeigt wird, keine Änderung erforderlich sein sollte. In Bezug auf die Zwei-Klick-Grenze bezieht sich dieselbe Einrichtung [Andec] auf das, was in Beantwortung der Frage Q3 in Anhang A der zur öffentlichen Konsultation vorgelegten EntschlieÙung gesagt wurde, da sie der Ansicht ist, dass eine Logik der besten Bemühungen angewandt werden sollte. Im Hinblick auf die Schaffung eines Systems zur Indexierung von Inhalten, das nach Typen gruppiert ist, ist dieselbe Einrichtung [Andec] der Ansicht, dass ihre Entwicklung und Wartung von einer einzigen Einrichtung auf nationaler Ebene durchgeführt werden sollte, die sie dann den Herstellern in Form einer App für intelligente Fernsehgeräte zur Verfügung stellen würde, um eine einheitliche Behandlung für alle Nutzer und die Gewissheit einer ständigen Aktualisierung zu gewährleisten.
- Eine Einrichtung [Anitec-Assinform] hält es für möglich, auf der Startseite des Geräts (erste Angebotsebene), das dem Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse gewidmet ist, ein sofort sichtbares Symbol anzuzeigen, schlägt jedoch vor, den Begriff „Dienste von allgemeinem Interesse“ anstelle von „featured“ zu verwenden, da letzteres die Nutzer möglicherweise irreführen könnte. Darüber hinaus hält dieselbe Einrichtung [Anitec- Assinform] die Gruppierung von Diensten innerhalb des Symbols der ersten Ebene auf Softwareplattformen für nicht durchführbar, da die Symbole der zweiten Navigationsebene speziell auf den Kontext des nationalen Angebots ausgerichtet sind, und es ist eine Gruppierung einer Vielzahl heterogener Dienste aus verschiedenen Verbreitungsquellen (digital

terrestrisch/satellit/IP) im selben Bereich (dritte Ebene) vorgesehen, die einen Grad an Komplexität aufweist, der auf der Ebene des Betriebssystems nicht beherrschbar ist, sondern nur auf der Ebene von Apps, die für einzelne Dienste oder Herausgeber bestimmt sind. Dieselbe Einrichtung [Anitec-Assinform] schlägt vor, das vorgeschlagene Modell umzusetzen, indem sie Geräteherstellern eine spezielle App zur Verfügung stellt, die speziell für Italien in Übereinstimmung mit den verwendeten Standards entwickelt und für die von Geräten verwendeten Plattformen optimiert wurde, die leicht implementiert und auf der Startseite der angeschlossenen Fernsehempfänger (erste Angebotsebene) präsentiert werden kann. Dieselbe Einrichtung [Anitec-Assinform] schlägt vor, für maximal zwei Klicks zu sorgen, um die Startseite zu erreichen, die volle Sichtbarkeit für das DAI-Symbol bietet. In Bezug auf die in Anhang B Nummer 17 der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung genannten zusätzlichen Maßnahmen stellt dieselbe Einrichtung [Anitec-Assinform] fest, dass die Option *i*) nur als mögliche Alternative zur Darstellung des DAI-Symbols betrachtet werden kann, dass die Option *ii*) nicht akzeptabel ist, da dies die Wahlfreiheit des Verbrauchers beeinträchtigen würde, und dass die Option *iii*) nicht umgesetzt werden kann, da es den Herstellern unmöglich ist, Hardwareänderungen auf nationaler Ebene umzusetzen. Schließlich hält es dieselbe Einrichtung [Anitec-Assinform] für wesentlich, ein technisches Gremium einzurichten, an dem Interessenträger teilnehmen und das es der Behörde ermöglicht, alternative Umsetzungsmethoden zu bewerten.

- Eine Einrichtung [CRTV] hält es für erforderlich, sicherzustellen, dass mindestens 30 % des Platzes auf der Homepage direkt den Bestimmungen von Anhang B Nummer 15 der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung zugewiesen werden, und schlägt eine neue Formulierung für Nummer 15 vor, wonach dieser Platz neben dem Symbol für den Zugang zu DVB-T-Kanälen Symbole mit den Logos des Konzessionärs für öffentliche Dienste und der Anbieter audiovisueller Mediendienste enthalten sollte, die nationale allgemeine Kanäle veröffentlichen, die entsprechend der Position des ersten dem Herausgeber selbst zugewiesenen LCN angeordnet sind, und die Auswahl dieser Symbole den Zugang zum Angebot der betreffenden Online-DAI gewährt. Danach sollten die Symbole der lokalen Fernsehverlage mit LCN von 10 bis 19 erscheinen (geordnet nach der Position der ersten LCN, die dem Verleger im entsprechenden technischen Bereich zugewiesen wurde), und die Auswahl dieser Symbole führt zum Angebot der entsprechenden Online-DAI; Es gibt auch Symbole, die Zugang zu anderen Symbolen bieten, die nationale audiovisuelle Online-Mediendienste von allgemeinem Interesse zusammenfassen können, mit Ausnahme von Generalisten, anderen lokalen Fernsehsendern, nationalen Radiosendern und lokalen Radiosendern. Dieselbe Einrichtung [CRTV] ist ferner der Auffassung, dass die als Adressaten der Maßnahmen identifizierten Einrichtungen, deren Geräte unter die Bestimmungen von Anhang B Nummer 13 der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung fallen

und die keinen Zugang zur digitalen terrestrischen Plattform haben, den Zugang zu den online bereitgestellten DAI sicherstellen müssen, indem sie sie entsprechend der Position der ersten dem Herausgeber zugewiesenen LCN gemäß dem automatischen Nummerierungsplan der DVB-T-Kanäle organisieren.

- Eine Einrichtung [DAZN] ist der Auffassung, dass die Ereignisse von sozialem Interesse oder von großem öffentlichem Interesse, die der italienischen Öffentlichkeit nach Artikel 33 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste* kostenlos oder entgeltlich angeboten werden, live oder zu einem späteren Zeitpunkt, zu denen auch Sportveranstaltungen gehören, in das entsprechende Feld im Konsultationstext einzutragen und von der Startseite des Geräts aus sofort sichtbar zu machen sind. Dieselbe Einrichtung [DAZN] ist auch der Auffassung, dass die gleiche Sichtbarkeit, die derzeit auf der Startseite von Geräten angeboten wird, für Apps, die audiovisuelle Medieninhalte anbieten, beibehalten werden sollte.
- Eine Einrichtung [Discovery] schlägt vor, die Startseite der Geräte, die für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, und der Geräte und Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu DAI ermöglichen, in die folgenden Abschnitte zu unterteilen:
 - i) DVBT-Kanalsymbole mit allgemeiner Programmierung, die jeweils durch ein eigenes Logo gekennzeichnet sind; ii) die Symbole nationaler audiovisueller kommerzieller Dienste, die kostenlos online verbreitet werden und jeweils mit einem eigenen Logo gekennzeichnet sind; iii) ein Symbol für den Zugang zum automatischen Nummerierungssystem für DVB-T-Kanäle, dessen Logo vom technischen Gremium gemäß Artikel 6 des Anhangs A der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung festgelegt wird, ein Symbol für den Zugang zu DAI, ein Symbol für den Zugang zur Liste der DVB-T-Kanäle mit dem Programmtyp „Kinder und Jugendliche“; iv) Symbole von proprietären Anwendungen.
- Eine Einrichtung [OMItaliane] ist der Ansicht, dass auch kommerzielle Radiodienste im Rundfunk, die kostenlos auf Mittelwellen- bzw. Amplitudenmodulationsfrequenzen (AM) im analogen und digitalen Modus ausgestrahlt werden, in Betracht gezogen werden sollten, was darauf hindeutet, dass auf der Homepage ein Symbol mit der Angabe „AM“ enthalten sein sollte. Dieselbe Einrichtung [OMItaliane] schlägt vor, dass die allgemeine Bestimmung über einen „Verlagstitel“, wenn dies als „Zeitung“ verstanden wird, – unter Bezugnahme auf „EU-Radiosender“, die normalerweise von Kulturverbänden verwaltet werden – als überzogen und gegen die Rechtsvorschriften verstoÙend anzusehen ist.
- Eine Einrichtung [Rai] schlägt vor, zwei Abschnitte zu differenzieren, die Folgendes enthalten: i) lineare Dienste im DVB-T oder über Satellit für Geräte,

die mit einem terrestrischen und/oder Satellitentuner ausgestattet sind (wenn das Gerät eingeschaltet ist, muss es sich auf den zuletzt gesehenen Kanal einstellen);
ii) die Online-Dienste globaler Betreiber und Online-DAI, die über eine Box mit der Bezeichnung „featured“ zugänglich sind und in der Reihenfolge der Zuteilung der betreffenden LCN-Nummern auf allen Geräten, die mit einem terrestrischen oder Satellitentuner ausgestattet sind, oder anderweitig in einer von der Behörde festgelegten Reihenfolge angeordnet sind. Dieselbe Einrichtung [Rai] fordert die Behörde ferner auf, als Sprecher für den Antrag auf Einführung einer *Ad-hoc*-Taste auf Fernbedienungen für den gesamten Markt der Europäischen Union zu fungieren, die in erster Linie nationalen öffentlichen Diensteanbietern angeboten wird, da es für die Hersteller nicht machbar ist, eine *Ad-hoc*-Taste nur für den italienischen Markt einzurichten.

- Eine Einrichtung [RNA] stellt fest, dass der DAB-Netzbetreiber nach Mitteilung durch den Inhaltsanbieter eine Markierung setzen kann, um die DAI hervorzuheben und zwischen lokalen und nationalen Inhalten zu unterscheiden. Dieselbe Einrichtung [RNA] schlägt auch vor, die Einhaltung der Anforderungen, die für die DAI der im Korb enthaltenen Dienste ermittelt wurden, regelmäßig neu zu bewerten.
- Eine Einrichtung [RTI] hält es für angemessen, die Umsetzungsmodalitäten der Maßnahmen für jeden der folgenden Bereiche zu differenzieren:
i) Fernbedienungen; ii) grafische Benutzeroberflächen;
iii) Vertriebsumgebungen, die über externe angeschlossene Fernsehgeräte und Decoder, Geräte, die mit dem Fernsehbildschirm verbunden sind und nicht in der Lage sind, die DVB-T-Plattform zu empfangen, sowie Geräte wie Smartphones, Tablets und PCs, von denen aus auf einen App Store zugegriffen werden kann, Zugang zu linearen und bedarfsgesteuerten DVB-Diensten bieten;
iv) Empfehlungen und Suchergebnisse. In Bezug auf Fernbedienungen schlägt dieselbe Stelle vor, die Möglichkeit der Eingabe eines Schnellschlüssels für den Zugang zu DAI verbindlich vorzuschreiben. Dieselbe Einrichtung [RTI] ist auch der Ansicht, dass Vertriebsumgebungen, die DAI in ihr Angebot aufnehmen, angemessen hervorgehoben werden sollten und dass neben dem DVB-T-Symbol ebenso viele Symbole vorhanden sein sollten, die direkten Zugang zu Online-Vertriebsumgebungen mit DAI bieten, anstatt ein einziges „featured“-Symbol für alle DAI bereitzustellen.
- Zwei Einrichtungen [CRTV und RTI] schlagen vor, dass DAI in mindestens drei der fünf wichtigsten Positionen in Empfehlungen und Suchergebnissen vertreten sein sollten.
- Eine Einrichtung [RTL] schlägt vor, ein Symbol nur für nationale Radiosender

bereitzustellen und lokale Radiosender und lokale Fernsehsender zu einem einzigen Symbol zusammenzuführen.

- Zwei Einrichtungen [CRTV und RTL] schlagen vor, die Umsetzung aller in Anhang B Nummer 17 der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung genannten Bestimmungen sicherzustellen.
- Eine Einrichtung weist [noch] darauf hin, dass die Bestimmung in Anhang B Nummer 15 der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung als gegen Artikel 4 des Anhangs A dieser EntschlieÙung verstoÙend angesehen werden könnte, wonach die LCN-Nummerierung dem Nutzer auf der ersten Ebene des Angebots zugänglich sein muss. Dieselbe Einrichtung ist [noch] der Ansicht, dass die Seite, auf die über das Feld „Featured“ zugegriffen wird, auf Wunsch des Nutzers als Startbildschirm des Geräts ausgewählt werden kann, ohne dass zuvor die Startseite angezeigt werden muss. Dieselbe Einrichtung [Still] fordert die Behörde außerdem auf, ausdrücklich vorzusehen, dass „halballgemeine“ Kanäle in numerischer Reihenfolge in andere Symbole gruppiert werden müssen und nicht, wie derzeit vorgesehen, gruppiert werden dürfen.
- Eine Einrichtung [TIM] ist der Ansicht, dass die Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Klicks (Aktionen) für den Zugriff auf den Abschnitt „Featured“ sowie die Bereitstellung eines speziellen Kästchens oder Symbols, das unmittelbar auf der Startseite des Geräts sichtbar ist, übertrieben sind und die auf dem Markt vorhandene Komplexität nicht berücksichtigen. Dasselbe Unternehmen [TIM] ist der Ansicht, *i*) dass das DAI-Symbol nur für die TV-Funktion der Box bereitgestellt werden sollte, die den Zugang zu kostenpflichtigen Diensten ermöglicht; *ii*) dass die DAI-Kanäle von jeder Geräteumgebung aus leicht zugänglich sein müssen, d. h. wenn die Behörde eine Mindestanzahl von Klicks vorsehen möchte, sollte diese mindestens drei betragen (zwei Klicks, um zur Liste der Kanäle zu gelangen, und ein Klick, um den Abschnitt DAI zu öffnen); *iii*) dass keine anderen Kriterien in Bezug auf die Platzierung in den Spitzenpositionen der Liste der Ergebnisse der vom Nutzer durchgeführten Suchanfragen festgelegt werden sollten (eine Maßnahme, die schwierig umzusetzen ist, wenn kein kostenloser Zugang zu den für die Indexierung der Suche erforderlichen Metadaten besteht).
- Nach Ansicht einer Einrichtung [TV Insieme] sollten, um die Merkmale des Fernsehgeräts nicht zu verzerren, nur drei Bereiche für den Zugang zu Fernsehprogrammen bereitgestellt werden: *i*) der EPG-Bereich über LCN (erreichbar mit der Zifferntastatur); *ii*) der spezifische Bereich der DAI; *iii*) der Apps-Bereich (Plattformen für den Internetzugang), der wiederum in drei Abschnitte unterteilt ist (DAI, Apps von im DVB-T aktiven Unternehmen, andere

Apps). Auf jeden Fall ist dieselbe Einrichtung [TV Insieme] der Auffassung, dass künftige Möglichkeiten im technischen Gremium identifiziert werden können.

- Eine Einrichtung [Vodafone] hält es für möglich, eine „featured“-Box für frei empfangbare Inhalte zu erstellen, nicht jedoch für On-Demand-Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters.
- Eine Einrichtung [WRA] schlägt vor, den Zugang zu den Websites von Rundfunk- und Fernsehveranstaltern, die in Systemen enthalten sind, die Inhalte aggregieren, zu erleichtern, wie beispielsweise Apps, die auf Smart-TVs installiert sind, und spezifische Betriebssysteme für Personenkraftwagen.

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS – Q14: Sind Sie mit den festgelegten Umsetzungsmethoden, die die Hervorhebung von Rundfunkdiensten von allgemeinem Interesse im DAB+ gewährleisten sollen, einverstanden?

- Mehrere Einrichtungen [Andec, Discovery, Rai, RTI, RNA und TV Insieme] stimmen dem Vorschlag der Behörde zu.
- Eine Einrichtung [Anitec-Assinform] betrachtet den Vorschlag der Behörde als generisch und fordert, die unterschiedlichen Merkmale und Verwendungszwecke von Geräten, die DAB+-Dienste empfangen können (Autoradios, ortsfeste und tragbare Heimsysteme usw.), zu berücksichtigen. Diesbezüglich hält es dieselbe Einrichtung [Anitec-Assinform] für angemessen, die Ermittlung möglicher Umsetzungsmethoden im Anschluss an eine eingehende Analyse im Rahmen eines speziellen technischen Gremiums durchzuführen.
- Eine Einrichtung [CRTV] schlägt vor, festzulegen, dass die Hervorhebung von im DAB+ ausgestrahlten Radiodiensten von allgemeinem Interesse auf DAB+-Empfängern sichergestellt werden muss.
- Eine Einrichtung [OMitaliane] ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Bestimmung gegen den Grundsatz der Technologieneutralität, der zuletzt in Artikel 4 Absatz 2 des Kodex für die elektronische Kommunikation niedergelegt wurde, verstößt. Eine Einrichtung [Giorgio Marsiglio] fordert die Behörde auf, klarzustellen, ob diese Bestimmung unter Verstoß gegen den Grundsatz der Technologieneutralität eine privilegierte Stellung für DAB-Sender anerkennt.
- In Bezug auf Empfänger, die mit komplexeren Systemen ausgestattet sind, schlägt eine Einrichtung [Rai] vor, einen ähnlichen Ansatz zu verfolgen wie in ihrer Antwort auf Frage Q12 vorgeschlagen, um Inhalte in Rundfunk- und Online-Inhalte zu integrieren.

- Eine Einrichtung [RNA] schlägt vor, die technische Anpassung von Empfängern zu fördern, um zwischen lokal und national verbreiteten Inhalten, Notdiensten und Warnmeldungen zu unterscheiden, gefolgt von DAI und anderen Inhalten in alphabetischer Reihenfolge, ohne die Namen der angebotenen Dienste zu ändern, um eine günstigere Position auf der Liste zu erzielen.
- Eine Einrichtung [RTL] hält es für angemessen, ein technisches *Ad hoc*-Gremium für Anbieter von Hörfunk-Mediendiensten einzurichten. Eine andere Einrichtung [CRTV] gibt an, dass die assoziierten Radios die Behörde auffordern, ein *Ad-hoc*-Gremium einzurichten, um die Probleme des Funksektors auf den verschiedenen Geräten zu behandeln.
- Einige Unternehmen [CRTV, RTI und RTL] fordern die Behörde auf, die Möglichkeit zu prüfen, auch im DAB+-Umfeld eine automatische Anordnung von Diensten einzuführen.

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS.– Q15: Sind Sie mit der Bestimmung einverstanden, ein technisches Gremium einzurichten, das die potenziellen Auswirkungen neuer technologischer Lösungen auf die Regulierung untersuchen soll?

- Mehrere Interessenträger [Aeranti-Corallo, Andec, Anitec-Assinform, CRTV, DAZN, Giorgio Marsiglio, OMItaliane, TIM, RNA, RTI, RTL und WRA] teilen die Auffassung der Behörde.
- Eine Einrichtung [Discovery] hält es für angemessen, so bald wie möglich mit der Umsetzung der in der konsultierten Maßnahme vorgesehenen Maßnahmen fortzufahren und die unvermeidlichen Verzögerungen, die die Einsetzung eines technischen Gremiums mit sich bringen würde, zu vermeiden.
- Eine Einrichtung [OMItaliane] ist der Ansicht, dass digitale Übertragungen in DRM30 ebenso wie andere in jüngster Zeit entstandene technologische Lösungen den angemessenen Raum und die entsprechende Bedeutung erhalten sollten, um die Einhaltung des Grundsatzes der Technologieneutralität zu gewährleisten.
- Eine Einrichtung [Rai] hält es für sinnvoller, das Gremium auf 24 Monate nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens zu verschieben, da alle derzeit auf dem Markt verfügbaren Lösungen bereits in diesen Regeln berücksichtigt werden.
- Eine Einrichtung [TV Insieme] schlägt vor, die Teilnahme am technischen Gremium auf Vertreter von Verbänden der FSMA auszuweiten.
- Eine Einrichtung [WRA] schlägt vor, regelmäßige jährliche Sitzungen des Gremiums vorzusehen, um dem kontinuierlichen technologischen und

Marktfortschritt Rechnung zu tragen.

- Eine Einrichtung [RNA] schlägt vor, das Gremium in zwei Bereiche zu unterteilen: Radiokontext und andere Plattformen.

Anhang B zur EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS.– Q16: Sind Sie mit der Bestimmung betreffend den Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen einverstanden?

- Mehrere Unternehmen [Aeranti-Corallo, CRTV, RTL und TV Insieme] teilen die Auffassung der Behörde.
- Eine Einrichtung [Andec] stellt fest, dass, wenn eine App, wie in ihrer Antwort auf Frage Q12 vorgeschlagen, für die Aufnahme in die Geräte zur Verfügung gestellt würde, die Änderung kürzere Zeiträume erfordern würde; andernfalls verweist sie auf ihre Antwort auf Frage Q7 in Anhang A der zur öffentlichen Konsultation vorgelegten EntschlieÙung.
- Da die Annahme neuer Spezifikationen eine Koordinierung zwischen verschiedenen Betreibern und Umsetzungsmethoden erfordert, die häufig nicht unabhängig von einzelnen Unternehmen verwaltet werden können, und unter Berücksichtigung des Zeitrahmens auf internationaler Ebene für die Festlegung der Software- und Hardwareprofile der in Verkehr gebrachten Geräte weist eine Einrichtung [Anitec-Assinform] darauf hin, dass jede Regulierungsvorschrift, die im Vergleich zu den derzeitigen Bedingungen Änderungen oder Eingriffe in die Software- oder Hardwareprofile der Geräte mit sich bringt, einen Umsetzungszeitraum von mindestens 24 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung der Liste der DAI vorsehen muss.
- Eine Einrichtung [Discovery] wünscht kürzere Umsetzungszeiten für die Maßnahmen als die in dem zur Konsultation vorgelegten Text vorgeschlagenen.
- Eine Einrichtung [OMItaliane] ist der Auffassung, dass 6 Monate nicht ausreichen, um ein gemeinsames Protokoll für die Einrichtung der einzigen Plattform zu ermitteln, auf der die DAI erfasst werden.
- Eine Einrichtung [Rai] ist der Auffassung, dass ein angemessener Zeitraum einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten ab der Veröffentlichung der Liste der DAI umfasst und dass Änderungen nicht rückwirkend über 3 oder 4 Jahre hinaus vorgenommen werden können.
- Eine Einrichtung [RNA] hält eine vorläufige gründliche technische Machbarkeitsbewertung für Digitalradio für notwendig.

- Eine Einrichtung [RTL] weist darauf hin, dass Gerätehersteller und Betriebssystementwickler jederzeit ein Software-Upgrade aller Geräte durchführen können.
- Eine Einrichtung [TIM] stellt fest, dass der Zeitpunkt der Anpassung eng mit den möglicherweise erforderlichen Änderungen zusammenhängt, und fordert die Behörde daher auf, jede diesbezügliche Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, d. h. auf den Zeitpunkt, zu dem der gesamte Rechtsrahmen klar sein wird. In jedem Fall ist dieselbe Einheit [TIM] der Auffassung, dass angesichts der Tatsache, dass bereits Geräte im Umlauf sind (einschließlich der auf Lager befindlichen Geräte), alle Änderungen die Vorbereitung von Geräten betreffen sollten, die nach Inkrafttreten der Maßnahmen gekauft und hergestellt wurden.

GESTÜTZT AUF die Bemerkungen und Vorschläge, die sich aus der öffentlichen Konsultation ergeben, folgende Bewertungen vorzunehmen:

Allgemeine Anmerkungen

- In Bezug auf die Angemessenheit spezifischer Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Fernbedienungen und Symbolen auf der Startseite der Geräte stellt die Behörde fest, dass mit der EntschlieÙung Nr. 151/22/CONS ein technisches Gremium eingerichtet wurde, das Maßnahmen zur Barrierefreiheit für audiovisuelle Mediendienste gemäß Artikel 31 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste*¹ definiert, und verweist auf dieses Forum für die Bewertung etwaiger Maßnahmen in Bezug auf die Geräte zur Nutzung von Inhalten.
- Im Interesse größerer Klarheit und Transparenz führt die Behörde zur Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen in Anhang A dieser EntschlieÙung einen Absatz mit den Definitionen der in der Maßnahme verwendeten Begriffe ein. In Bezug auf die Verwendung des Wortes „Stellenwert“ führt die Behörde aus, dass seine Bedeutung beim erstmaligen Auftreten des Begriffs klar angegeben ist.
- In Bezug auf die Bemerkungen zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs im europäischen Binnenmarkt und des Herkunftslandprinzips weist die Behörde darauf hin, dass die Maßnahme, die Gegenstand einer nationalen öffentlichen Konsultation ist, der Europäischen Kommission als technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 2015/1535/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 notifiziert wurde.

¹ Siehe EntschlieÙung Nr. 151/22/CONS vom 19. Mai 2022 zur *Einrichtung eines technischen Gremiums zur Festlegung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten für Nutzer mit Behinderungen gemäß Artikel 31 des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021.*

In diesem Zusammenhang ist die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Mai 2023 zur Umsetzung der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* zu nennen,² in der das Parlament – unter Betonung der Notwendigkeit, die ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 7a der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* angesichts der Schlüsselrolle der Gerätehersteller und Anbieter von Benutzerschnittstellen bei der Ermöglichung des Zugangs, der Entdeckung und des Auffindens audiovisueller Mediendienste im Internet,³ unter anderem die Auffassung vertritt, dass die Ziele der *Richtlinie* von denjenigen Mitgliedstaaten erfüllt werden, die Maßnahmen ergreifen, um die Hervorhebung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, auch in Bezug auf Benutzerschnittstellen und Plattformdienste, die ihre Dienste Nutzern im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats anbieten, aber nicht im selben Staat niedergelassen sind.⁴

- In Bezug auf die Bemerkungen zum Fehlen einer angemessenen Bewertung der Auswirkungen auf den Markt und der technischen Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie zur Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf den Zweck der Regel, aus der sie sich ableiten, stellt die Behörde fest, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen – die ausschließlich in Softwareänderungen an den von der Maßnahme erfassten Produkten bestehen – als notwendig erachtet werden, um eine angemessene Relevanz für DAI gemäß Artikel 7a der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* und Artikel 29 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste* sicherzustellen, mit dem letztendlichen Ziel, Pluralismus, Meinungsfreiheit, kulturelle Vielfalt und wirksame Information für ein möglichst breites Publikum zu gewährleisten. In der Tat wäre es nicht denkbar, die Relevanz von DAI sicherzustellen, wenn es keine, wenn auch nur minimale, Änderung der derzeitigen Art der Darstellung von Inhalten auf den bezeichneten Geräten gäbe. Hinsichtlich der Verfahren zur Umsetzung der unter diese Bestimmung fallenden Maßnahmen wird auf die Ausführungen in den einzelnen Fragen verwiesen.
- In Bezug auf die Angemessenheit der Berücksichtigung von Mittelwellenfunkdiensten im Zusammenhang mit Diensten von allgemeinem Interesse verweist die Behörde auf ihre Bewertungen zu den nachfolgenden

² Verfügbar über den Link https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0134_EN.pdf.

³ „[...] betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Bestimmungen angesichts der wichtigen Rolle sichergestellt werden muss, die Gerätehersteller und Anbieter von Benutzerschnittstellen dabei spielen, die Menschen in die Lage zu versetzen, auf audiovisuelle Mediendienste im Internet zuzugreifen und sie aufzufinden; [...]“.

⁴ „[...] den Zielen der AVMD-Richtlinie dient, wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Sicherstellung der Bekanntheit von audiovisuellen Mediendiensten von allgemeinem Interesse sowie der Bekanntheit europäischer Werke gegenüber relevanten Benutzeroberflächen und Plattformdiensten ergreifen, die ihre Dienste für Nutzer in dem jeweiligen Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anbieten, dort aber selbst nicht niedergelassen sind; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen auf transparenten und objektiven Kriterien beruhen müssen[...]“.

Fragen.

- Die Behörde legt fest, dass die Verwalter der Benutzerschnittstellen, auf die sich die in dieser Maßnahme genannten Maßnahmen beziehen, verpflichtet sind, die als DAI eingestufted Dienste im Einklang mit den oben genannten europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sowie mit dieser Maßnahme angemessen sichtbar zu machen, und daher von den Erbringern dieser Dienste keine finanzielle Entschädigung für die Anwendung der Rechtsvorschriften verlangen können.
- Die Behörde weist ferner darauf hin, dass die Bestimmungen dieser Maßnahme, die nur einen kleinen Teil des verfügbaren Bildschirmbereichs betreffen, in keiner Weise die Möglichkeit für Anbieter audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste ausschließen, kommerzielle Vereinbarungen mit den Betreibern von Benutzerschnittstellen und mit Geräteherstellern zu schließen, um eine prominente Position auf dem verbleibenden verfügbaren Raum zu reservieren.
- In Bezug auf die Anwendung des Regulierungsinstruments der Leitlinien erinnert die Behörde daran, dass ihr der Gesetzgeber die Befugnis und die Aufgabe übertragen hat, Leitlinien zu erlassen, indem er in Artikel 29 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste* vorsieht, dass „die Behörde durch Leitlinien die Kriterien für die Einstufung eines audiovisuellen oder eines Hörfunk-Mediendienstes als Dienst von allgemeinem Interesse festlegt.“ Durch die gleichen [...] Leitlinien, legt die Behörde ferner die detaillierten Vorschriften und Kriterien fest, denen die Hersteller [...] entsprechen müssen [...]“ (Hervorhebung nur hier). In diesem Zusammenhang stellt die Behörde fest, dass die Definition der Kriterien für die Einstufung eines Mediendienstes als DAI sowie die von den Adressaten der Bestimmungen anzuwendenden Methoden nicht in Form einer Reihe von Optionen ausgedrückt werden können, wie von einigen Teilnehmern der Konsultation vorgeschlagen. Erstens, weil eine unzutreffende Definition der Dienste, die als Dienste von allgemeinem Interesse zu kennzeichnen sind, die eigentliche Absicht der Bestimmung, nämlich dieser Art von Diensten eine angemessene Relevanz zu verleihen, vereiteln würde. Darüber hinaus würde die Festlegung einer Reihe von Optionen zur Hervorhebung von DAI anstelle einer einzigen Art und Weise der Umsetzung der Bestimmungen keine einheitliche Umsetzung über verschiedene Geräte und Schnittstellen hinweg gewährleisten, wodurch Verwirrung für den Endnutzer entstehen könnte. In Bezug auf diesen zweiten Aspekt verweist die Behörde in jedem Fall auf ihre Bewertungen in Bezug auf die Fragen Q12 und Q13, in denen eine Methode zur Umsetzung der Bestimmungen über Dienste von allgemeinem Interesse dargelegt wird, die für alle Geräte und Benutzerschnittstellen gelten und die den Adressaten der Bestimmungen einen angemessenen Ermessensspielraum lassen (z. B. in Bezug auf die Position, in der der Teil des Bildschirms für Dienste von allgemeinem

Interesse platziert werden soll, sowie in Bezug auf die Organisation der zweiten Anzeigeebene, d. h. nach Auswahl der einzelnen Symbole).

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS.– Q8: Sind Sie mit der Definition des Korbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einverstanden?

- Um den zahlreichen Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die während der öffentlichen Konsultation zur Definition des Korbs von Diensten von allgemeinem Interesse eingegangen sind, sowie den im Rahmen des Verfahrens zur Notifizierung der Maßnahme an die Europäische Kommission als technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 2015/1535/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 gewonnenen Erkenntnissen, hält es die Behörde für angemessen, den Absatz „*Dienste von allgemeinem Interesse*“ in Anhang B der zur Konsultation vorgelegten Entscheidung wie nachstehend auszuführen.
- Der Korb der Dienste von allgemeinem Interesse umfasst: *i*) audiovisuelle und Radiomediendienste, die vom Konzessionär des öffentlichen Dienstes auf digitalem terrestrischem Gebiet kostenlos ausgestrahlt werden (DVB-T und DAB+),⁵ über Satellit und online (d. h. lineare Fernseh- und Radiokanäle, Catch-up-TV und Catch-up-Radio, Kataloge, die beim Konzessionär für öffentliche Dienste kostenlos erhältlich sind, native FM-Dienste, die online vertrieben werden); *ii*) nationale kommerzielle audiovisuelle und Hörfunk-Mediendienste, die kostenlos auf digitalen terrestrischen Medien ausgestrahlt werden (DVB-T und DAB+),⁶ über Satellit und online (d. h. lineare Fernseh- und Radiosender, Catch-up-TV und Catch-up-Radio, kostenlos verfügbare Kataloge, die die Programme kommerzieller Mediendienste im Rundfunk online anbieten, native FM-Dienste, die online vertrieben werden) mit allgemeiner, halbballgemeiner und thematischer Programmgestaltung des Typs „Information“, wie sie in der Aktualisierung des automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehsender im Sinne der Entschließung Nr. 116/21/CONS definiert ist, und die über eine beim zuständigen Gericht registrierte Zeitung verfügen, sowie solche mit thematischer Programmgestaltung der Kategorie „Kinder und Jugendliche“ und der Kategorie „Kultur“, wie sie in derselben Entschließung Nr. 116/21/CONS definiert ist; *iii*) kommerzielle lokale audiovisuelle und Radiomediendienste, die kostenlos auf digitalen terrestrischen Medien ausgestrahlt werden (DVB-T und DAB+),⁷ die eine beim zuständigen Gericht eingetragene Zeitung haben.
- In Bezug auf die Möglichkeit, Online-Vertriebsumgebungen Bedeutung

⁵ Einschließlich aufeinanderfolgender Versionen der zitierten Norm, wie z. B. DVB-T2.

⁶ *Ibidem*.

⁷ *Ibidem*.

beizumessen, stellt die Behörde fest, dass diese Umgebungen nach rein kommerziellen Logiken verwaltet und organisiert werden und daher Zugang zu einer Auswahl von Diensten bieten, auch im Anschluss an kommerzielle Vereinbarungen, die mit den betreffenden Anbietern geschlossen wurden, und nicht nur zu den als Dienste von allgemeinem Interesse identifizierten Diensten. Vor diesem Hintergrund hält es die Behörde nicht für angemessen, den Online-Vertriebsumgebungen Bedeutung beizumessen, um das Risiko zu vermeiden, dass Dienste, die nicht in den Korb der DAI fallen, in den Vordergrund gerückt werden, und verweist auf ihre Bewertungen in Bezug auf die Fragen Q12 und Q13 zur Festlegung der Umsetzungsmethoden, um die Hervorhebung von DAI zu ermöglichen.

- In Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer regelmäßigen Aktualisierung der Bewertung von Diensten von allgemeinem Interesse erinnert die Behörde an die Bestimmungen des Anhangs A dieser EntschlieÙung, nämlich dass jährlich, um etwaige Änderungen, die in dem Zeitraum nach der Veröffentlichung der Liste der Dienste von allgemeinem Interesse eingetreten sind, und Mitteilungen von den Anbietern audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste zu berücksichtigen, die Behörde ein Verfahren zur Aktualisierung dieser Liste einleitet.
- In Bezug auf die mögliche Einbeziehung von Ereignissen von sozialem Interesse oder von großem öffentlichem Interesse in den Korb der DAI stellt die Behörde klar, dass in der Definition von DAI Fernsehkanäle oder Hörfunkprogramme und nicht einzelne Programme oder Ereignisse genannt werden. Darüber hinaus stellt die Behörde fest, dass die genannte Art von Ereignissen bereits einem spezifischen Schutzsystem gemäß Artikel 33 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste* unterliegt, einem System, das sich nicht mit dem DAI-System überschneidet, da es einzelne Ereignisse und nicht Dienste betrifft.
- In Bezug auf den Stellenwert des öffentlichen Dienstes verweist die Behörde auf die Bestimmungen des Abkommens, das 2017 zwischen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der RAI anlässlich der Konzession für den öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimediadienst geschlossen wurde.⁸ Artikel 1 des Abkommens sieht vor, dass die Konzession den öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimedia-Dienst, „*der als Dienstleistung von allgemeinem Interesse zu verstehen ist*“, betrifft, bestehend in der Produktion und Verbreitung audiovisueller und multimedialer Inhalte auf allen Plattformen, die unter anderem durch den Einsatz neuer Technologien zur Gewährleistung einer

⁸ „Abkommen zwischen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der RAI über die Konzession für den öffentlichen Radio-, Fernseh- und Multimedia-Dienst (genehmigt durch das Dekret des Premierministers auf Vorschlag des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 28. April 2017)“.

vollständigen und unparteiischen Information sowie zur Förderung der Bildung, des zivilen Wachstums, des Urteilsvermögens und der Kritik, des Fortschritts und des sozialen Zusammenhalts bestimmt sind, um die italienische Sprache, Kultur, Kreativität und Umwelterziehung zu fördern, die nationale Identität zu schützen und soziale Vorteile zu gewährleisten.

- In Bezug auf einen Zeitungstitel hält es die Behörde für angemessen, diese Anforderung für kommerzielle Dienste mit allgemeiner, halballgemeiner und thematischer Programmierung des Typs „Information“ zu bestätigen, um die Dienste, die tatsächlich als von allgemeinem Interesse definiert werden können, korrekt zu identifizieren, da dasselbe *Gesetz über audiovisuelle Mediendienste* in Artikel 4 bestimmt, dass die Bereitstellung von Informationen durch alle audiovisuellen oder Hörfunk-Mediendienste stets ein Dienst von allgemeinem Interesse ist und daher den darin festgelegten Vorschriften unterliegt; Artikel 4 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste* verankert als allgemeine Grundsätze des Systems der audiovisuellen Mediendienste und des Rundfunks *unter anderem* die Objektivität, Vollständigkeit, Fairness und Unparteilichkeit von Informationen sowie die Bekämpfung von Desinformationsstrategien. Unter Berücksichtigung der Anmerkungen aus der öffentlichen Konsultation hält es die Behörde für angemessen, kommerzielle Dienste mit thematischen Programmen der Art „Kinder und Jugendliche“ und „Kultur“ unabhängig vom Besitz einer registrierten Zeitung in den Korb aufzunehmen. Generell stellt die Behörde fest, dass die Festlegung spezifischer Anforderungen es ermöglicht, den Anwendungsbereich des Korbs der DAI angemessen einzuschränken, und dass andernfalls die Gefahr bestünde, einen extrem großen Korb zu definieren, wodurch die wirksame Anwendung der Hervorhebungsmaßnahmen vereitelt würde.
- Die Behörde ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die gleiche Würde für Mediendienste sicherzustellen, die sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene angeboten werden, da sie sich auf beide Arten von Diensten beziehen und ihnen eine angemessene Relevanz verleihen.
- In Bezug auf die Angemessenheit der Berücksichtigung von Mittelwellen- bzw. Amplitudenmodulationsfunkdiensten im Korb der DAI hält es die Behörde auch angesichts der zahlreichen Stellungnahmen, die sie als Antwort auf nachfolgende Fragen erhalten hat, für angemessen, die Analyse dieser Frage, insbesondere in Bezug auf die Verwendung des digitalen DRM-Standards, der die Nutzung der gleichen Frequenzen ermöglicht, die derzeit für AM-Übertragungen verwendet werden, auf das in Anhang A dieser Entschließung genannte technische Gremium zu übertragen.
- In Bezug auf die Aufnahme zusätzlicher Arten von Diensten in den Korb der DAI

hält es die Behörde für angemessen, eine solche Bewertung auf die Überarbeitungsphase dieser Leitlinien zu verschieben, die die Behörde sich das Recht vorbehält, drei Jahre nach der Veröffentlichung der endgültigen Maßnahme (gemäß Artikel 1 dieser Entschließung) durchzuführen, da künftige technologische Entwicklungen und Marktentwicklungen, künftige Indikationen auf europäischer Ebene und die bei der Umsetzung dieser Leitlinien gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden können.

- In Bezug auf Webradios hält es die Behörde nicht für angemessen, in der ersten Antragsphase für ihre Aufnahme in den Korb der DAI zu sorgen, der Funkdienste umfasst, die von Einrichtungen erbracht werden, die im Rahmen einer Genehmigung oder Konzession tätig sind und daher auch aufgrund der sich daraus ergebenden Verpflichtungen kontrollierte und genaue Informationen liefern, sowie der Aufsichtstätigkeit der Behörde unterliegen.

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS.– Q9: Sind Sie mit der Bereitstellung eines Ad hoc-Verfahrens zur Bewertung der Aufnahme zusätzlicher kommerzieller Dienste in den vereinbarten Korb allgemeiner Dienste einverstanden? Sind Sie mit den ermittelten Indikatoren einverstanden?

- Angesichts der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen zu den Indikatoren, die im Verfahren zur Bewertung der Einbeziehung zusätzlicher kommerzieller Dienste in den Korb der DAI zu verwenden sind, gibt die Behörde die folgenden Erklärungen ab: Zunächst hält es die Behörde unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, zusätzliche Elemente zu erwerben, um sowohl die Definition der Indikatoren selbst als auch die ihnen zuzuordnenden Schwellenwerte sorgfältig zu bewerten, sowie der Möglichkeit, die nächste Entwicklung der Regulierung auf europäischer Ebene und insbesondere die Leitlinien, die das Europäische Parlament die ERGA im Hinblick auf die Verwirklichung eines harmonisierten Ansatzes zu entwickeln ersucht, zu verfolgen,⁹ für angemessen, die mögliche Festlegung eines Bewertungsverfahrens für die Aufnahme neuer Dienste in den Korb der nachgelagerten Dienste von allgemeinem Interesse um einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Ende dieses Verfahrens im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung der in dieser Entschließung genannten Vorschriften aufzuschieben. Darüber hinaus hält es die Behörde für erforderlich, die Veröffentlichung einer Liste von Diensten, die als Dienste von allgemeinem Interesse eingestuft werden, auf ihrer Website zu bestätigen, die am Ende dieses Verfahrens zu erfolgen hat, nachdem die Anbieter audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste, die der Auffassung sind, dass sie Dienste anbieten, die in den Anwendungsbereich des Korbs der Dienste von allgemeinem Interesse gemäß den Bestimmungen von

⁹ Vgl. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0134_EN.pdf.

Anhang A Absatz 3 dieser EntschlieÙung fallen, den bzw. die in die Liste aufzunehmende(n) Dienst(e) mitgeteilt haben. Schließlich hält es die Behörde für angemessen, das jährliche Verfahren zur Aktualisierung der Liste der DAI zu bestätigen, um etwaigen Änderungen im Zeitraum nach der Veröffentlichung Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund werden die Bestimmungen der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung entsprechend geändert.

- In Bezug auf die Art und Weise, in der die Benutzerschnittstellen aktualisiert werden, ist die Behörde der Auffassung, dass die jährliche Veröffentlichung der Liste der DAI ausreicht, um den Adressaten dieser Maßnahme angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, ihre Systeme anzupassen und zu aktualisieren.
- Die Behörde stellt ferner klar, dass kommerzielle Dienste alle Dienste sind, die nicht vom öffentlichen Diensteanbieter angeboten werden, und dass unter „Rundfunkdiensten“ die in DVB-T, DAB+, DVB-S und nachfolgenden Versionen dieser Standards übertragenen Dienste zu verstehen sind.

Anhang B zur EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS.– Q10: Stimmen Sie der Identifizierung der Schnittstellen und Geräte, auf denen die Hervorhebungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, zu?

- Angesichts der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen hält es die Behörde für angemessen, die Bestimmungen der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung zu ergänzen, um klarzustellen, dass die Geräte und Schnittstellen, die unter die im genannten Anhang genannten Maßnahmen fallen, alle Geräte und Schnittstellen umfassen, die den Zugang zu DAI ermöglichen, einschließlich Smartphones, Tablets, Personal Computern, Dongles, Konsolen und ähnlichen Geräten, auf denen spezielle Schnittstellen installiert sind, die es dem Nutzer ermöglichen, bestimmte Dienste wie DAI zu nutzen. In ähnlicher Weise sind auch Geräte in Autos, wie Autoradios und im Allgemeinen Infotainmentsysteme im Auto, enthalten, auf denen spezielle Schnittstellen installiert sind, die es dem Benutzer ermöglichen, auf Dienste zuzugreifen, die als DAI identifiziert wurden.
- In Bezug auf die spezifischen Anmerkungen zu Geräten, die Funkinhalte empfangen können, weist die Behörde erneut darauf hin, dass Hörfunk-Mediendienste, die als DAI identifiziert wurden, auf jedem Gerät, das sie empfangen kann,, einschließlich Geräten, die ihre Nutzung unterwegs ermöglichen, und daher Autoradios, in einer geeigneten Position platziert werden. Angesichts der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen zu der Frage, wie die als DAI identifizierten Hörfunk-Mediendienste angemessen hervorgehoben werden können, insbesondere zu in Kraftfahrzeugen installierten Geräten und

allgemein zu Geräten, die in erster Linie für den Empfang von Toninhalten bestimmt sind, hält es die Behörde für angemessen, dem in Anhang A dieser EntschlieÙung genannten technischen Gremium weitere Einzelheiten zu dieser Frage zu übertragen.

- In Bezug auf die Möglichkeit der Umgehung des Zugangs zu Diensten von allgemeinem Interesse stellt die Behörde fest, dass es in die individuelle Freiheit der Gerätehersteller und Schnittstellenentwickler fällt, zu entscheiden, welche Dienste über ihre Produkte zugänglich gemacht werden sollen. Andererseits beabsichtigt die Behörde mit den in dieser Maßnahme genannten Maßnahmen, einen fairen Kompromiss zwischen einer Überregulierung – die die Erbringung von Diensten von allgemeinem Interesse belasten würde und folglich zur Umsetzung von Umgehungspraktiken führen könnte, wodurch die regulatorische Absicht vereitelt würde – und dem Fehlen einer Regulierung, was die Einhaltung der italienischen Rechtsvorschriften über Dienste von allgemeinem Interesse unmöglich machen würde, zu erzielen.
- Ähnlich wie bei den Bewertungen der Frage Q4 des Anhangs A der zur öffentlichen Konsultation vorgelegten EntschlieÙung stellt die Behörde auch fest, dass Geräte, die nicht mit dem Internet verbunden sind und über keine Homepage für die Navigation verfügen, nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen dieser EntschlieÙung einzuhalten, da es in Ermangelung einer Navigationsschnittstelle, d. h. einer Homepage, die Dienste für die Nutzer darstellt, nicht erforderlich ist, bestimmte Dienste angemessen hervorzuheben. Wenn diese Geräte an einen Decoder, einen Dongle oder ein anderes Gerät, das eine Startseite für die Navigation bereitstellen kann, angeschlossen sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen für die Hersteller solcher Geräte und für die Betreiber ihrer Benutzeroberflächen. Die Behörde hält es für angemessen, diesen Aspekt in den Leitlinien in Anhang A dieser EntschlieÙung zu präzisieren.
- In Bezug auf die Anwendung der Leitlinien für DAI auf Benutzerschnittstellen, die Zugang zu kostenpflichtigen Mediendiensten auf Abruf gewähren, stellt die Behörde fest, dass die Bestimmungen dieser EntschlieÙung angesichts des inhärenten kostenlosen Charakters der DAI, wie hier dargelegt, nicht für Geräte und Schnittstellen gelten, die Zugang zu DAI im Rahmen eines kostenpflichtigen Angebots, das durch ein Bündel von Geräte- und Mediendiensten gekennzeichnet ist, gewähren. Um für mehr Klarheit zu sorgen, hält es die Behörde für angemessen, diesen Aspekt in den Leitlinien in Anhang A dieser EntschlieÙung zu präzisieren.
- In Bezug auf Websites, die Aggregationsdienste anbieten, verweist die Behörde auf die Anmerkungen in ihren Bewertungen zur Frage Q8 zu Online-

Vertriebsumgebungen.

- Im Hinblick auf die Angemessenheit einer regelmäßigen Überprüfung des Anwendungsbereichs im Hinblick auf technologische und marktbezogene Entwicklungen hält es die Behörde für angemessen, diese Bewertung im Rahmen der Neubewertung des in dieser Entschließung genannten Rahmens durchzuführen, zu deren Umsetzung sie sich drei Jahre nach der Veröffentlichung der endgültigen Maßnahme vorbehält.

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS.– Q11: Sind Sie mit der Identifizierung der Adressaten, die den Hervorhebungspflichten unterliegen, einverstanden?

- Die Behörde hält es angesichts der geplanten Veröffentlichung und Verwaltung der Liste der DAI für angemessen, Anbieter audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste zu den Adressaten von Hervorhebungsmaßnahmen zu zählen.
- Bei der regelmäßigen Überprüfung des Anwendungsbereichs der Adressaten verweist die Behörde auf ihre Bewertungen zu den Fragen D8, D9 und D10 zur Neubewertung der in dieser Bestimmung genannten Vorschriften.
- In Bezug auf den Ausschluss von On-Demand-Mediendienstgeräten aus dem Anwendungsbereich verweist die Behörde auf ihre Bewertungen in Beantwortung der Frage Q10.
- In Bezug auf die Angemessenheit einer detaillierten Spezifizierung der Adressaten der Maßnahmen ist die Behörde der Auffassung, dass sie in den dieser Entschließung beigefügten Leitlinien hinreichend detaillierte Angaben gemacht hat, wobei sie auch die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen sowie die von den Maßnahmen erfassten Geräte und Schnittstellen berücksichtigt hat. Innerhalb von 120 Tagen nach Veröffentlichung dieser Entschließung wird auf der Website der Behörde die Liste der Gerätehersteller und der Parteien, die festlegen, wie die Dienste auf den Benutzerschnittstellen dargestellt werden sollen, d. h. der Adressaten der in den Leitlinien festgelegten Bestimmungen, veröffentlicht.

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS – Q12: Stimmen Sie den festgelegten Umsetzungsmethoden zu, die die Hervorhebung audiovisueller und Hörfunkdienste von allgemeinem Interesse sicherstellen sollen, die über digitale terrestrische, Satelliten- und Online-Medien ausgestrahlt werden?

Anhang B zur Entschließung Nr. 14/23/CONS.– Q13: Schlagen Sie eine andere Umsetzungsmethode vor, um die Hervorhebung audiovisueller und Hörfunkdienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten?

- Angesichts der zahlreichen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangen sind, und zur Vermeidung unerwünschter Überschneidungen zwischen den Bestimmungen über das Symbol, das den Zugang zu den digitalen terrestrischen Fernsehkanälen gemäß der *Verordnung über das DVB-T-Symbol* ermöglicht, und den Bestimmungen über die Umsetzungsmethoden zur Sicherstellung des Stellenwerts der in Anhang A dieser EntschlieÙung genannten DAI (da es unter den DAI DVB-T-Kanäle gibt) sowie um zu vermeiden, wie in der Konsultation vorgeschlagen, dass Dienste, die über verschiedene Plattformen übertragen werden, in der zweiten Anzeigeebene gruppiert werden (auf die durch Auswahl der DAI-Symbole auf der Startseite zugegriffen wird), hält es die Behörde für angemessen, die Bestimmungen von Anhang B Absatz 5 der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung wie folgt umzuformulieren.
- Mit Ausnahme von in Fahrzeugen installierten Geräten und allgemein Geräten, die in erster Linie für den Empfang von Audioinhalten ausgelegt sind, müssen die Adressaten der Bestimmungen gemäß Anhang A Absatz 5 dieser EntschlieÙung, um eine angemessene Hervorhebung der über digitale terrestrische, satellitengestützte und Online-Netze ausgestrahlten DAI im Sinne von Anhang A Absatz 3 dieser EntschlieÙung zu gewährleisten, für einen angemessenen Platz sorgen (in Form eines Streifens oder einer Linie, die nicht kleiner ist als andere Streifen oder Linien, die Symbole oder Kästchen zu den anderen Inhalten auf der Startseite enthalten), der unmittelbar auf der Startseite des Geräts sichtbar ist, d. h. auf der ersten Ebene des Angebots an den Nutzer, die wie unten angegeben gestaltet ist.
- In dem Fall, in dem das Gerät mit dem Internet verbunden werden kann und mit einem DVB-T-Tuner und einem Satellitensignalempfänger ausgestattet ist, werden in den ersten Positionen des Streifens, nach jedem Symbol, das den Zugriff auf die DVB-T-Kanäle ermöglicht, auf die in der *Verordnung über das DVB-T-Symbol* verwiesen wird, in folgender Reihenfolge angezeigt: Symbole der Anbieter nationaler audiovisueller DAI, die online vertrieben werden und den Zugang zu Diensten ermöglichen, die als DAI definiert sind, in der Reihenfolge der Zuweisung der ersten LCN-Nummer des im DVB-T vertriebenen Dienstes; ein „Sat“-Symbol für den Zugang zu nationalen audiovisuellen und Hörfunk-DAI, die auf einer Satellitenplattform ausgestrahlt werden, in alphabetischer Reihenfolge nach Anbietern gruppiert; ein „Lokales Fernsehen“-Symbol für den Zugang zu audiovisuellen DAI, die lokal im DVB-T ausgestrahlt werden, in der Reihenfolge der Zuweisung der LCN-Nummer; ein „Hörfunk“-Symbol, das den Zugang zu online verbreiteten Hörfunk-DAI ermöglicht, in alphabetischer Reihenfolge nach dem beim zuständigen Ministerium registrierten Namen des Dienstes. In Bezug auf die Positionierung des Symbols, das den Zugang zu DVB-T-Kanälen ermöglicht, erinnert die Behörde daran, was die *Verordnung über das*

DVB-T-Symbol vorsieht, d. h. das Symbol oder die Box ist: i) vorgewählt, d. h. vom Benutzer sofort wählbar (im Fokus), wenn der Benutzer auf die *Startseite* zugreift, oder ii) in den ersten drei Positionen der *Leiste* mit OTT-Anwendungssymbolen¹⁰ oder iii) mit maximal einer Cursorbewegung (entweder einer linken oder rechten Bewegung oder einer Auf- oder Abwärtsbewegung), wenn der Benutzer auf die *Startseite* zugreift, wählbar.

- Wenn das Gerät mit dem Internet verbunden werden kann und mit einem Satellitensignalempfänger ausgestattet ist, aber nicht mit einem DVB-T-Tuner ausgestattet ist, wird das in der *Verordnung über das DVB-T-Symbol* genannte Symbol nicht angezeigt, und die anderen im vorherigen Punkt aufgeführten Symbole werden im Streifen auf der *Startseite* angezeigt. Wenn das Gerät eine Verbindung zum Internet herstellen kann und einen DVB-T-Tuner hat, aber nicht mit einem Satellitensignalempfänger ausgestattet ist, wird das „Sat“-Symbol nicht angezeigt, und in dem Streifen auf der *Startseite* werden zusätzlich zu dem in der *Verordnung über das DVB-T-Symbol* genannten Symbol gegebenenfalls die anderen unter dem vorstehenden Punkt aufgeführten Symbole angezeigt. Wenn das Gerät eine Verbindung zum Internet herstellen kann, aber nicht mit einem Tuner für den Empfang des digitalen terrestrischen Signals oder einem Empfänger des Satellitensignals ausgestattet ist, werden in dem auf der Homepage bereitgestellten Streifen nur die Symbole der online ausgestrahlten DAI angezeigt. Wenn auf einer oder mehreren Vertriebsplattformen kein DAI vorhanden ist, werden die entsprechenden Symbole möglicherweise nicht auf der *Startseite* angezeigt.
- Um den Standpunkten Rechnung zu tragen, die die Europäische Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Notifizierung des Entwurfs als technische Vorschrift gemäß der Richtlinie 2015/1535/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zum Ausdruck gebracht hat, bestätigt die Behörde nicht die Prognosen in Bezug auf die maximale Anzahl von Tastenanschlägen, die für den Zugang zu DAIs erforderlich sind, die Platzierung von DAIs in den Suchergebnissen und in den Abschnitten mit Nutzervorschlägen sowie die Einführung einer *Ad hoc* Taste für DAIs auf Fernbedienungen oder Geräten, die den Zugriff auf Dienste ermöglichen.
- In Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer regelmäßigen Bewertung der tatsächlichen Konformität der im Korb der Dienste enthaltenen DAI mit den ermittelten Anforderungen erinnert die Behörde an die Bestimmungen des Anhangs A dieser EntschlieÙung, nämlich dass die Behörde jährlich ein Verfahren zur Aktualisierung

¹⁰ den Bildschirmabschnitt oder -streifen, der auf der *Startseite* der Benutzeroberflächen vorhanden ist und Anwendungssymbole enthält, die den Zugang zu audiovisuellen Diensten und über das Internet verbreiteten Inhalten ermöglichen, eingefügt.

dieser Liste einleitet, um etwaigen Änderungen, die in dem Zeitraum nach der Veröffentlichung der Liste der DAI und etwaiger Mitteilungen der Anbieter von Mediendiensten eingetreten sind, Rechnung zu tragen.

- In Bezug auf den Besitz eines Verlagstitels verweist die Behörde auf ihre in Beantwortung der Frage Q8 vorgenommenen Bewertungen.
- In Bezug auf die Erreichbarkeit der einzelnen Rundfunkveranstalter in den Systemen, die die Inhalte aggregieren, gibt die Behörde an, dass sich die auf der Homepage angezeigten Symbole der DAI direkt auf die in den vorstehenden Punkten genannten Anbieter oder DAI beziehen.

Anhang B zur EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS – Q14: Sind Sie mit den festgelegten Umsetzungsmethoden, die die Hervorhebung von Rundfunkdiensten von allgemeinem Interesse im DAB+ gewährleisten sollen, einverstanden?

- Angesichts der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen zur angemessenen Hervorhebung der als DAI identifizierten Hörfunk-Mediendienste, einschließlich solcher, die in DAB+ übertragen werden, insbesondere auf in Autos installierten Geräten und allgemein auf Geräten, die in erster Linie für den Empfang von Toninhalten bestimmt sind, verweist die Behörde auf ihre Bewertungen zu den Fragen Q8 und Q10 und verweist die Angelegenheit an das in Anhang A dieser EntschlieÙung genannte technische Gremium. Vor diesem Hintergrund werden die Leitlinien entsprechend geändert.
- Zur Zweckmäßigkeit eines technischen *Ad-hoc*-Gremiums für den Funkkontext verweist die Behörde auf die Anmerkungen in ihren Bewertungen zur Frage Q15.

Anhang B zur EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS.– Q15: Sind Sie mit der Bestimmung einverstanden, ein technisches Gremium einzurichten, das die potenziellen Auswirkungen neuer technologischer Lösungen auf die Regulierung untersuchen soll?

- In Bezug auf die Zweckmäßigkeit, das technische Gremium nicht so bald wie möglich mit der Umsetzung der in dieser EntschlieÙung genannten Maßnahmen zu befassen, stellt die Behörde fest, dass die im Rahmen des technischen Gremiums durchgeführten Tätigkeiten, die sich auf eine Bewertung der Maßnahmen zur Anpassung dieser Vorschriften an die neuesten technologischen Lösungen konzentrieren sowie auf die Frage, wie Hörfunk-Mediendienste, die als DAI identifiziert wurden, auf Geräten, die Toninhalte empfangen können, angemessen hervorgehoben werden können, die Anwendung der in dieser EntschlieÙung genannten Bestimmungen nicht beeinträchtigen.
- In Bezug auf die Zweckmäßigkeit, auch DRM30-Übertragungen im technischen Gremium hervorzuheben, hält es die Behörde für angemessen, diesem Antrag

stattzugeben, und erinnert daran, was bereits in ihren Bewertungen zu Frage D8 zum Ausdruck gebracht wurde.

- Die Behörde bestätigt die Einsetzung des in Anhang A dieser EntschlieÙung genannten technischen Gremiums innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Maßnahme und hält sie für eine nützliche Gelegenheit zur Diskussion, um zu bewerten, wie neue technologische Lösungen im Zusammenhang mit diesen Verordnungen gestaltet werden können.
- In Bezug auf die Zweckmäßigkeit regelmäßiger Sitzungen hält es die Behörde angesichts der Komplexität der behandelten Themen und der Vielzahl von Fragen, die sich im Zuge der öffentlichen Konsultation ergeben haben, für angemessen, diesem Antrag stattzugeben, und hält es daher für angemessen, die Einrichtung eines ständigen technischen Gremiums vorzusehen, mit Verfahren, die in der Gründungsakte festgelegt werden.
- In Bezug auf die Bewertung der Frage, wie Hörfunk-Mediendienste, die als Dienste von allgemeinem Interesse eingestuft wurden, angemessen hervorgehoben werden können, insbesondere auf Geräten, die in Autos installiert sind, und allgemein auf Geräten, die in erster Linie für den Empfang von Toninhalten bestimmt sind, legt das technische Gremium innerhalb von höchstens 120 Tagen nach Beginn der Tätigkeiten einen oder mehrere Vorschläge zu den behandelten Themen fest, zu denen die Behörde durch die Annahme einer EntschlieÙung Stellung nimmt.
- Darüber hinaus stellt die Behörde klar, dass das in Anhang A dieser EntschlieÙung genannte technische Gremium allen interessierten Parteien, einschließlich Verbänden von Anbietern audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste, offensteht.
- In Bezug auf die Möglichkeit, das technische Gremium zu unterteilen, um den Funkkontext getrennt von den anderen Kontexten zu behandeln, stellt die Behörde fest, dass die meisten Teilnehmer in den beiden Bereichen die gleichen wären. Im Hinblick auf die Vereinfachung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem technischen Gremium und angesichts der Tatsache, dass es möglich ist, über eine Vielzahl von Geräten und Plattformen auf dieselben Inhalte oder Dienste zuzugreifen, hält es die Behörde daher für vorzuziehen, die in Aussicht genommenen Probleme an einem einzigen Ort anzugehen.

Anhang B zur EntschlieÙung Nr. 14/23/CONS.– Q16: Sind Sie mit der Bestimmung betreffend den Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen einverstanden?

- Angesichts der eingegangenen Stellungnahmen zum Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen hält es die Behörde für angemessen, bestimmte Änderungen an der

zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung vorzunehmen.

GESTÜTZT auf das Auskunftersuchen der Europäischen Kommission im Rahmen des Verfahrens zur Notifizierung des Entwurfs als technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 2015/1535/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015, das vom Ministerium für Unternehmen und Made in Italy am 27. März 2023 übermittelt und am 6. April 2023 innerhalb der von der Europäischen Kommission geforderten Fristen beantwortet wurde;

GESTÜTZT auf die Bemerkungen und die ausführliche Stellungnahme der Europäischen Kommission im Rahmen des oben genannten Notifizierungsverfahrens, die das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy am 19. Juli 2023 zu Anhang B der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung übermittelt hat, und insbesondere auf

i) die Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der *Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr*, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Anhangs B der notifizierten EntschlieÙung auch auf Diensteanbieter der Informationsgesellschaft mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, die ihre Dienste in Italien erbringen, ergeben;

ii) die sehr hohe Anzahl von Kanälen, die als von allgemeinem Interesse angesehen werden, und die Notwendigkeit, verhältnismäßige Verpflichtungen vorzusehen, die in der Praxis wirksam und durchsetzbar sind;

iii) die Anwendung des Verfahrens zur Einstufung kommerzieller Rundfunkveranstalter als Dienste von allgemeinem Interesse auch auf Anbieter von Angeboten außerhalb der italienischen Gerichtsbarkeit und die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die im notifizierten Entwurf festgelegten praktischen Bedingungen für das Antragsverfahren, wie Sprachanforderungen und Informationen auf Antragsformularen, nicht zu Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs für außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets niedergelassene Mediendiensteanbieter führen;

GESTÜTZT AUF die Klarstellungen zu den oben genannten Bemerkungen und der ausführlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission zu Anhang B der EntschlieÙung, die bereits zur Konsultation vorgelegt wurde und über das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy am 28. Juli 2023 und innerhalb der im Verfahren festgelegten Fristen übermittelt wurde, wie nachstehend dargelegt: i) jede Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 und aus Gründen des Verbraucherschutzes, dem

letztendlichen Ziel der betreffenden Verordnung, gerechtfertigt erscheint, das durch die Gewährleistung von Pluralismus, Meinungsfreiheit, kultureller Vielfalt und der Wirksamkeit von Informationen für ein möglichst breites Publikum erreicht werden kann; *ii*) um auch den im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen Rechnung zu tragen, bestätigt die Behörde in den Leitlinien nicht die Bestimmung über das Bewertungsverfahren für die Aufnahme zusätzlicher Dienste in den Korb der Dienste von allgemeinem Interesse; Infolgedessen ist die Zahl der Dienste, die als von allgemeinem Interesse eingestuft werden, geringer; *iii*) im Hinblick auf eine bessere Rechtsetzung, um den Aufwand, der sich aus der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergibt, zu verringern und deren Einhaltung zu erleichtern, sehen die Methoden zur Umsetzung der Hervorhebung von Diensten von allgemeinem Interesse vor, dass nur ein begrenzter Platz auf der Startseite von Geräten genutzt wird, auf der Gruppierungen von Diensten von allgemeinem Interesse unter Verwendung von *Ad hoc*-Symbolen angezeigt werden — und keine Änderungen an der Hardware der betreffenden Geräte vorsehen; *iv*) es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Nationalität der Dienste von allgemeinem Interesse, die in den Korb aufgenommen werden können; daher kann jeder Mediendiensteanbieter beantragen, dass seine Dienste in der Liste der Dienste von allgemeinem Interesse aufgenommen werden, sofern er die Anforderungen für die Aufnahme in den Korb hinsichtlich der Art – und nicht der Nationalität – der angebotenen Dienste erfüllt. Darüber hinaus enthalten die Antragsformulare für die Aufnahme eines oder mehrerer Dienste in das Verzeichnis der Dienste von allgemeinem Interesse keine Anforderungen an die Nationalität der angebotenen Dienste.

GESTÜTZT auf die Bemerkungen der Europäischen Kommission zu den Klarstellungen der Behörde vom 28. Juli 2023, die das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy am 13. September 2023 übermittelt hat und in denen die Kommission erneut auf das Vorliegen einer potenziellen Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft hinweist, da bestimmte Dienste, die unter die in Anhang B der zur Konsultation vorgelegten EntschlieÙung genannten Maßnahmen fallen, möglicherweise als „*Dienste der Informationsgesellschaft*“ nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der *Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr* eingestuft werden und als solche in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen;

IN DER ERWÄGUNG, dass die *Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr* zwar einen Rahmen von Regeln definiert, die vom Herkunftslandprinzip inspiriert sind und auf den regulierten Bereich anwendbar sind, der Unionsgesetzgeber jedoch Maßnahmen auf europäischer oder nationaler Ebene zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und zur Wahrung des Pluralismus nicht beeinträchtigt, wie z. B. die gemäß Artikel 7a der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* erlassenen Bestimmungen über die Hervorhebung von DAI unberührt

gelassen hat;

IN DER ERWÄGUNG, dass es jedoch angebracht ist, die Norm in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* und der *Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr* zu streichen, die Bestimmungen über App-Stores und die fakultativen Funktionen der Platzierung von Diensten von allgemeinem Interesse in den ersten fünf Positionen in den Abschnitten, in denen den Nutzern Vorschläge unterbreitet werden, oder der Platzierung von Diensten von allgemeinem Interesse in den ersten fünf Positionen in der Liste der Suchergebnisse der Nutzer, soweit sie die Erbringung von Diensten auf individuellen Wunsch des Nutzers betreffen, um sie als Dienste der Informationsgesellschaft einzustufen und sie dem Verfahren zu unterwerfen, das für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter vorgesehen ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass diese EntschlieÙung daher nicht für Dienste der Informationsgesellschaft gilt, da die Adressaten der in Anhang A aufgeführten Verpflichtungen Hersteller von Geräten oder anderen Waren sind, die Benutzerschnittstellen enthalten, die bekanntermaÙen wie Software für die Zwecke des europäischen Rechts als Waren eingestuft werden können;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse für die Erhaltung und Entwicklung eines pluralistischen Systems zur Förderung der Meinungsfreiheit, der kulturellen Vielfalt und der Wirksamkeit von Informationen im Einklang mit den verfassungsrechtlich geschützten Grundsätzen, die auch in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind, sowie die daraus resultierende angemessene Bedeutung, die den Diensten von allgemeinem Interesse auch im digitalen Umfeld zukommen muss, bekräftigt werden muss. Darüber hinaus wurde die grundlegende Bedeutung, die der sogenannten Hervorhebung bei der Darstellung von Inhalten zukommt, um die wirksame Ausübung der Wahlfreiheit der audiovisuellen Inhalte durch die Nutzer zu gewährleisten, von der Europäischen Kommission selbst und vom Parlament im *Europäischen Medienfreiheitsgesetz* bekräftigt. In diesem Zusammenhang heißt es in Artikel 20: *„Die Nutzer haben das Recht, die Einstellung, einschließlich der Standardeinstellungen von Geräten oder Benutzeroberflächen, zur Steuerung oder Verwaltung des Zugangs zu und der Nutzung von Mediendiensten, die Sendungen anbieten, leicht zu ändern, um das Medienangebot entsprechend ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit dem Unionsrecht anzupassen. Dieser Absatz lässt die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 7a oder 7b der Richtlinie 2010/13/EU unberührt.“* (Hervorhebung nur hier).

IN DER ERWÄGUNG, dass erneut daran erinnert werden sollte, was das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 9. Mai 2023 zur Umsetzung der Anhang A zur EntschlieÙung Nr. 390/24/CONS

Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste betont hat, wonach die Vorschriften über die Hervorhebung für Gerätehersteller und Anbieter von Benutzerschnittstellen gelten, da sie eine Schlüsselrolle im System spielen und es den Nutzern insbesondere ermöglichen, online auf audiovisuelle Mediendienste zuzugreifen, sie zu entdecken und zu finden;

GESTÜTZT AUF die Verfahrensschriftstücke;

IN ANBETRACHT der im Rahmen der öffentlichen Konsultation von Interessenträgern vorgebrachten Bemerkungen und Beobachtungen sowie der Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission, die Leitlinien zur Hervorhebung audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste von allgemeinem Interesse zu billigen, die der Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu übermitteln sind,

GESTÜTZT AUF den Bericht von Kommissarin Laura Aria, Berichterstatterin gemäß Artikel 31 der *Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Behörde*;

WIRD FOLGENDES BESCHLOSSEN

Artikel 1

1. Die in Anlage A zu dieser EntschlieÙung enthaltenen Leitlinien zur Hervorhebung audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste von allgemeinem Interesse, deren integraler und inhaltlicher Bestandteil sie sind, werden genehmigt.

2. Die Behörde behält sich das Recht vor, die in Anlage A zu dieser EntschlieÙung enthaltenen Leitlinien für die Hervorhebung von audiovisuellen und Hörfunk-Mediendiensten von allgemeinem Interesse 3 Jahre nach dem Datum ihrer Veröffentlichung zu überarbeiten.

3. Diese Maßnahme kann vor dem Regionalverwaltungsgericht Latium innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung angefochten werden.

Diese EntschlieÙung, einschließlich der Anhänge A, B, C und D, wird auf der Website der Behörde veröffentlicht.

Rom, 9. Oktober 2024

DER PRÄSIDENT
Giacomo Lasorella

**DIE BERICHTERSTATTENDE
KOMMISSARIN**
Laura Aria

Zur Bestätigung der Konformität des Beschlusses
DIE GENERALESEKRETÄRIN
Giulietta Gamba

ANHANG A
Entschließung Nr. 390/24/CONS

**LEITLINIEN ZUM STELLENWERT AUDIOVISUELLER UND HÖRFUNK-
MEDIENDIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE**

1. Begriffsbestimmungen.....	1
2. Geltungsbereich und Zweck.....	2
3. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.....	4
4. Von den Maßnahmen erfasste Geräte und Schnittstellen.....	5
5. Einrichtungen, die den Maßnahmen unterliegen.....	6
6. Wie die Maßnahmen umzusetzen sind.....	6
7. Schlussbestimmungen.....	8

1. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Leitlinien sind folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:
 - *Gründungsgesetz: Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 zur Errichtung der Regulierungsbehörde für Kommunikation und zur Festlegung von Vorschriften für Telekommunikations- und Funkfernsehsysteme;*
 - *Gesetz über audiovisuelle Mediendienste: Die Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten;*
 - *Europäisches Medienfreiheitsgesetz: Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur*

Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäische Medienfreiheitsverordnung);

- Verordnung über das DVB-T-Symbol: die mit der EntschlieÙung Nr. 259/24/CONS vom 10. Juli 2024 angenommene Verordnung, die das Symbol für den Zugang zu digitalen terrestrischen Fernsehkanälen definiert;
- Behörde: die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen
- Die zuständige Direktion: die zuständige Direktion gemäß der Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Behörde;
- Benutzerschnittstelle, die den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse ermöglicht (im Folgenden auch als Benutzerschnittstelle bezeichnet): jedes Mensch-Maschine-Schnittstellensystem, im Allgemeinen visueller Art, das es dem Benutzer ermöglicht, zwischen verschiedenen audiovisuellen und Hörfunk-Mediendiensten (oder zwischen Programmen, die sich auf solche Dienste beziehen) zu wählen, und das auf einem Fernsehgerät, auf einem Gerät, das an das Fernsehgerät angeschlossen ist, oder auf einem Infotainment-System im Auto installiert ist. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Leitlinien sind App-Stores und Funktionen, die sich genau auf die Softwarekomponenten von Schnittstellen beziehen, die eine individuelle Anfrage des Benutzers beinhalten (beispielsweise Funktionen, die es ermöglichen, Dienste von allgemeinem Interesse in Abschnitte einzufügen, die den Benutzern Vorschläge machen, oder in die Liste der Ergebnisse der von Benutzern durchgeführten Suchanfragen).

2. Soweit in diesem Artikel nicht ausdrücklich vorgesehen, siehe die Bestimmungen des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste*.

2. Geltungsbereich und Zweck

3. Zweck dieser Leitlinien ist es, die Kriterien für die Einstufung eines Dienstes als „von allgemeinem Interesse“ zu definieren, um ihm gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste* einen angemessenen Stellenwert zu verleihen, damit die Wahrung des Pluralismus gewährleistet ist.

4. Um Pluralismus, Meinungsfreiheit, kulturelle Vielfalt und die Wirksamkeit der Informationen für möglichst viele Nutzer zu gewährleisten, sieht Artikel 29 des *Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste* in Absatz 1 vor, dass für audiovisuelle und Radio-Mediendienste von allgemeinem Interesse, die über alle Arten von Empfangs- oder Zugangsmöglichkeiten und Plattformen bereitgestellt werden, eine angemessene Bedeutung gewährleistet werden sollte. Der folgende Absatz 2 gibt der Behörde die Aufgabe, anhand von Leitlinien die Kriterien für die Einstufung eines Dienstes als Dienst von allgemeinem Interesse sowie die Methoden und Kriterien festzulegen, die Hersteller von für

den Empfang von Rundfunk- oder Funksignalen geeigneten Geräten, Anbieter von Indizierungs-, Aggregations- oder Abrufdiensten für audiovisuelle Inhalte oder Toninhalte oder auch Anbieter, die bestimmen, wie die Dienste auf Benutzerschnittstellen dargestellt werden, einhalten müssen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 eingehalten werden.

5. Dank der Digitalisierung und Verbreitung des IP-Rundfunks ist es in Italien in den letzten Jahren zu einer exponentiellen Zunahme des Angebots an audiovisuellen und Radio-Inhalten gekommen, welches aufgrund der Vielzahl und Vielfalt der Anbieter von Inhalten und der Plattformen und Geräte, die für die Nutzung von Inhalten zur Verfügung stehen, gleichzeitig zunehmend fragmentiert ist. In diesem Zusammenhang ist es für den Nutzer nicht immer leicht, informationelle, politische, bildende, wissenschaftliche, aber auch unterhaltsame Inhalte zu identifizieren, die für den Aufbau des kollektiven Bewusstseins und die Bildung der öffentlichen Meinung relevant sind.

6. Noch komplexer wird dieser Kontext durch die immer häufigere Nutzung von mit dem Internet verbundenen Geräten wie Smart-TVs, Decodern und TV-Boxen der neuesten Generation, sowie Sprachassistenten im Haushalt, im Auto, auf Smartphones und Tablets, die im Vergleich zur Verwendung der herkömmlichen numerischen Tastatur vielfältigere und komplexere Methoden zur Suche und Anzeige von Kanälen und Programmen erforderlich (aber auch möglich) gemacht haben: den elektronischen Programmführer und die dazugehörige Kanalliste.

7. Die Vermittlung durch Gerätehersteller und Entwickler von Betriebssystemen und Softwareschnittstellen – die die Sichtbarkeit und den Zugang zu Inhalten (linear und on-Demand, Rundfunk und online) bestimmen, ermöglicht es den Nutzern einerseits, sich gemäß ihrer Sehgewohnheiten durch personalisierte Präsentationen (auch auf der Grundlage spezifischer Empfehlungsalgorithmen) zwischen einer Vielzahl von Diensten und Programmen zu orientieren, und andererseits, indem sie – auch auf der Grundlage von Lizenzvereinbarungen zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Geräteherstellern – den verschiedenen präsentierten Inhalten einen anderen Stellenwert einräumen oder die Möglichkeiten der individuellen Anpassung einschränken, sind sie in der Lage, die Wahl des Nutzers zu beeinflussen, wenn nicht gar zu steuern. Das dargestellte Szenario wird durch die exponentielle Zunahme des Konsums von nichtlinearen und Online-Inhalten, auf die der Nutzer jederzeit zugreifen kann, noch komplizierter gemacht, was die Auffindbarkeit von Inhalten und Diensten von allgemeinem Interesse in der Fülle der verfügbaren Dienste noch erschwert.

8. Gegenwärtig wird die Wahl, bestimmten Inhalten besondere Sichtbarkeit zu verleihen, hauptsächlich durch die Möglichkeit diktiert, die erfolgreichsten Inhalte hervorzuheben, wie solche mit einem größeren Publikum oder diejenigen, die mehr „angeklickt“ werden, oder die Inhalte, die auf der Grundlage früherer Aufrufe und Benutzerinteraktionen mit ähnlichen Inhalten am ehesten das Interesse des Benutzers

wecken können. Solche Inhalte fallen selten in den Bereich von Inhalten, die als von allgemeinem Interesse definiert werden können;

9. Angesichts des oben dargelegten Kontexts, der die Nutzer aufgrund der beschriebenen Logik auf Inhalte aufmerksam macht, die nicht als von allgemeinem Interesse definiert werden können, zum Nachteil von Inhalten, für die der nationale und der EU-Gesetzgeber eine angemessene Relevanz für die Nutzungsgeräte bereitgestellt haben, hält es die Behörde für erforderlich, diese Leitlinien mit dem Ziel anzunehmen, die Achtung des Pluralismus, der Meinungsfreiheit, der kulturellen Vielfalt und der Wirksamkeit der Informationen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde legen die Leitlinien zunächst den Korb der Dienste von allgemeinem Interesse fest, für den eine angemessene Bekanntheit zu erbringen ist, und dann die Geräte und Benutzerschnittstellen, die von den Maßnahmen betroffen sind, sowie die Einrichtungen, die den Bestimmungen unterliegen und wie sie umgesetzt werden.

3. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

10. Der Korb der Dienste von allgemeinem Interesse umfasst:

- i. audiovisuelle und Hörfunk-Mediendienste, die vom Konzessionär des öffentlichen Dienstes kostenlos über digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T und DAB+),¹ über Satellit und online ausgestrahlt werden (d. h. lineare Fernseh- und Radiokanäle, Catch-up-TV und Catch-up-Radio, Kataloge, die beim Konzessionär des öffentlichen Dienstes kostenlos erhältlich sind, native FM-Dienste, die online vertrieben werden);
- ii. die nationalen kommerziellen audiovisuellen und Hörfunk-Mediendienste, die kostenlos über digitale Terrestrik (DVB-T und DAB+),² über Satellit und online verbreitet werden (d. h. lineare Fernseh- und Radiokanäle, Catch-up-TV und Catch-up-Radio, die Kataloge, die kostenlos zur Verfügung stehen und in denen die Programme der kommerziellen Rundfunk-Mediendienste online angeboten werden, die online verbreiteten einheimischen FM-Dienste) mit einem allgemeinen, halbballgemeinen und thematischen „Nachrichten“-Programmgenre, wie es in der Aktualisierung des automatischen Nummerierungsplans der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle gemäß der Entschließung Nr. 116/21/CONS definiert ist, und die eine beim zuständigen Gericht eingetragene Zeitung haben, sowie diejenigen mit dem thematischen Programmgenre „Kinder und Jugendliche“ und „Kultur“ gemäß der Definition der Entschließung Nr. 116/21/CONS;
- iii. kommerzielle lokale audiovisuelle und Hörfunk-Mediendienste, die kostenlos

¹ Einschließlich aufeinanderfolgender Versionen der zitierten Norm, wie z. B. DVB-T2.

² *Ibidem*.

auf digitalen terrestrischen Medien ausgestrahlt werden (DVB-T und DAB+),³ die eine beim zuständigen Gericht eingetragene Zeitung haben.

11. Innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung der Maßnahme zur Genehmigung dieser Leitlinien müssen die Anbieter von audiovisuellen und Hörfunk-Mediendiensten, die der Ansicht sind, dass sie Dienste anbieten, die gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in den Korb der Dienste von allgemeinem Interesse fallen, der Behörde eine förmliche Mitteilung unter Verwendung eines auf der Website der Behörde verfügbaren Formulars übermitteln.

12. Am Ende der Bewertung der eingegangenen Anträge, spätestens jedoch 120 Tage nach der Verabschiedung der Maßnahme zur Genehmigung dieser Leitlinien, veröffentlicht die Behörde auf ihrer Website die Liste der öffentlichen und gewerblichen Dienste, die als Dienste von allgemeinem Interesse eingestuft werden.

13. Die Anbieter der Dienste, die in der Liste der Dienste von allgemeinem Interesse aufgeführt sind, sind verpflichtet, der Behörde unverzüglich alle Änderungen der Angaben im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens mitzuteilen, um eine mögliche Neubewertung hinsichtlich der Aufnahme des Dienstes in den Korb der Dienste von allgemeinem Interesse zu ermöglichen.

14. Die Anbieter neuer Dienste, die nach der Veröffentlichung der Liste angeboten werden und die in dieser Maßnahme genannten Kriterien erfüllen, können über ein auf ihrer Website verfügbares Formular einen förmlichen Antrag an die Behörde richten, in dem sie den vorgeschlagenen Dienst als Dienst von allgemeinem Interesse angeben und darauf hinweisen, dass es sich um einen neu eingeführten Dienst handelt.

15. Ein Jahr nach dem Datum der Veröffentlichung der Liste leitet die Behörde ein Verfahren zur Aktualisierung der Liste ein, um etwaigen Änderungen, die in dem Zeitraum nach der Veröffentlichung eingetreten sind, sowie etwaigen Mitteilungen von Anbietern audiovisueller und Hörfunk-Mediendienste Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls veröffentlicht die Behörde nach diesem Verfahren die aktualisierte Liste auf ihrer Website. Dieses Verfahren wird jährlich ab dem Datum der Veröffentlichung der Liste wiederholt.

4. Von den Maßnahmen erfasste Geräte und Schnittstellen

16. Die Dienste von allgemeinem Interesse müssen auf allen Geräte und Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse im Sinne von Absatz 3 ermöglichen, angemessen hervorgehoben werden; dazu gehören internetgestützte Fernsehgeräte, terrestrische und satellitengestützte Fernsehdecoder, Geräte, die eine Verbindung zu einem Fernseher oder einem Bildschirm ermöglichen und Zugang zu audiovisuellen und Hörfunk-Mediendiensten bieten wie Dongles,

³ *Ibidem.*

Konsolen und ähnliche Geräte, Geräte, die das Hören von Radiodiensten in DAB+ ermöglichen, Autoradios und Infotainment-Systeme, Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse auf den oben genannten Geräten wie Smartphones, Tablets, Personal Computern und ähnlichen Geräten ermöglichen.

17. Vom Anwendungsbereich dieser Leitlinien ausgenommen sind: i) Geräte und Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse erst ermöglichen, nachdem der Nutzer ein kostenpflichtiges Angebot abonniert hat, das durch ein Bündel von Geräten und Mediendiensten gekennzeichnet ist; ii) Geräte, die keine Verbindung zum Internet herstellen können und die keine Schnittstelle zur Navigation auf einer Startseite haben.

5. Einrichtungen, die den Maßnahmen unterliegen

18. Die Einrichtungen, die den Bestimmungen dieser Leitlinien unterliegen, sind diejenigen, die die Art und Weise beeinflussen können, in der die Inhalte und Dienste den Nutzern präsentiert werden, d. h.:

- Hersteller von Geräten, die für den Empfang von audiovisuellen oder Funksignalen geeignet sind, wie z. B. Fernsehgeräte, die mit dem Internet verbunden werden können, terrestrische und satellitengestützte Fernsehdecoder, Smartphones, Tablets, Personal Computer, Dongles, Konsolen und ähnliche Geräte, sowie Geräte, die bestimmen, wie die Dienste auf denen Schnittstellen installiert sind, die es dem Nutzer ermöglichen, Dienste von allgemeinem Interesse zu nutzen, einschließlich Geräten in Autos, wie Autoradios und Infotainment-Systeme;
- Geräte, die bestimmen, wie die Dienste auf Benutzerschnittstellen dargestellt werden;

Anbieter von audiovisuellen und Hörfunk-Mediendiensten.

19. Innerhalb von 120 Tagen nach Veröffentlichung dieser EntschlieÙung wird auf der Website der Behörde die Liste der Gerätehersteller und der Parteien, d. h. die Adressaten der Bestimmungen dieser Leitlinien, die festlegen, wie die Dienste auf den Benutzerschnittstellen dargestellt werden sollen, veröffentlicht.

6. Wie die Maßnahmen umzusetzen sind

20. Mit Ausnahme von Geräten, die in Kraftfahrzeugen installiert sind, und allgemeiner von Geräten, die in erster Linie für den Empfang von Audioinhalten bestimmt sind, müssen die in Absatz 5 genannten Adressaten der Bestimmungen, um eine angemessene Hervorhebung der Dienste von allgemeinem Interesse, die über digitale terrestrische, Satelliten- und Online-Medien im Sinne von Absatz 3 verbreitet

werden, zu gewährleisten, einen angemessenen Teil des Platzes (in Form eines Streifens oder einer Zeile, deren Größe nicht geringer ist als die anderer Streifen oder Zeilen, die Symbole oder Kästen für andere Inhalte auf der Startseite enthalten) vorsehen, der unmittelbar auf der Startseite des Geräts sichtbar ist, d. h. auf der ersten Ebene des Angebots für den Nutzer, die wie unten angegeben gestaltet ist.

21. Wenn das Gerät mit dem Internet verbunden werden kann und mit einem Tuner zum Empfang des digitalen terrestrischen Signals und einem Satellitensignalempfänger ausgestattet ist, müssen in den ersten Positionen des Streifens, nach dem Symbol, das möglicherweise den Zugang zu den digitalen terrestrischen Fernsehkanälen ermöglicht, auf die in der *Verordnung über das DVB-T-Symbol* verwiesen wird,¹ folgende Symbole in der folgenden Reihenfolge angezeigt werden:

- i. die Symbole der Anbieter nationaler audiovisueller Dienste von allgemeinem Interesse, die online verbreitet werden und Zugang zu den in Absatz 3 als Dienste von allgemeinem Interesse definierten Diensten bieten, angeordnet in der Reihenfolge der Zuweisung der ersten LCN-Nummer des digitalen terrestrischen Dienstes;
- ii. ein „Sat“-Symbol, das den Zugang zu audiovisuellen Diensten und Hörfunkdiensten von allgemeinem Interesse ermöglicht, die über eine Satellitenplattform gemäß der Definition in Absatz 3 ausgestrahlt werden, gruppiert nach Anbietern in alphabetischer Reihenfolge;
- iii. ein „Lokales Fernsehen“-Symbol für den Zugang zu audiovisuellen Diensten von allgemeinem Interesse, die lokal auf einer digitalen terrestrischen Plattform gemäß Absatz 3 ausgestrahlt werden und in der Reihenfolge der Zuweisung der LCN-Nummer angeordnet sind;
- iv. ein „Radio“-Symbol, das Zugang zu Online-Radiodiensten von allgemeinem Interesse bietet, die gemäß Absatz 3 online verbreitet werden, in alphabetischer Reihenfolge nach dem beim zuständigen Ministerium registrierten Namen des Dienstes.

22. Für den Fall, dass das Gerät mit dem Internet verbunden werden kann und mit einem Satellitensignalempfänger ausgestattet ist, aber nicht mit einem Tuner zum Empfang des digitalen terrestrischen Signals ausgestattet ist, enthält der auf der Startseite bereitgestellte Streifen die Symbole, auf die in *i*), *ii*) und *iv*) im vorigen Punkt

¹ In Bezug auf die Positionierung des Symbols, das den Zugriff auf DVB-T-Kanäle ermöglicht, verlangt die *Verordnung über das DVB-T-Symbol*, dass das Symbol oder die Box: *i*) vorausgewählt ist, d. h. vom Benutzer sofort wählbar (im Fokus) ist, wenn der Benutzer auf die Startseite zugreift, oder *ii*) in die ersten drei Positionen der Leiste, die die Symbole der OTT-Anwendungen enthält, eingefügt wird (Abschnitt oder Bildschirmstreifen, der auf der Startseite der Benutzerschnittstellen vorhanden ist und Anwendungssymbole enthält, die den Zugang zu audiovisuellen Diensten und Inhalten ermöglichen, die über das Internet verbreitet werden), oder *iii*) mit maximal einer Cursorbewegung wählbar ist (entweder eine Bewegung nach links oder rechts oder eine Bewegung nach oben oder unten), wenn der Benutzer auf die Startseite zugreift.

verwiesen wird.

23. Für den Fall, dass das Gerät mit dem Internet verbunden werden kann und mit einem Tuner für den Empfang des digitalen terrestrischen Signals ausgestattet ist, aber nicht mit einem Satellitensignalempfänger ausgestattet ist, wird der auf der Homepage bereitgestellte Streifen zusätzlich zu dem Symbol, das den Zugriff auf die digitalen terrestrischen Fernsehkanäle gemäß der *Verordnung über das DVB-T-Symbol* ermöglicht, mit den in den Buchstaben *i)*, *iii)* und *iv)* genannten Symbolen angezeigt.

24. Wenn das Gerät eine Verbindung zum Internet herstellen kann, aber nicht mit einem Tuner für den Empfang des digitalen terrestrischen Signals oder einem Empfänger des Satellitensignals ausgestattet ist, werden in dem auf der Homepage bereitgestellten Streifen die in den Buchstaben *i)* und *iv)* genannten Symbole angezeigt.

25. Wenn auf einer oder mehreren Vertriebsplattformen keine Dienste von allgemeinem Interesse vorhanden sind, werden die entsprechenden Symbole möglicherweise nicht auf der Startseite angezeigt.

26. Die Bestimmungen dieses Absatzes lassen die Möglichkeit des Nutzers unberührt, die Schnittstellenkonfiguration gemäß dem *Europäischen Medienfreiheitsgesetz* anzupassen und daher die Position der Symbole entsprechend seinen eigenen Präferenzen durch ein autonomes und ausdrückliches Eingreifen des Nutzers zu ändern. In jedem Fall kann die Position der Symbole nicht auf der Grundlage einer algorithmischen oder automatischen Logik geändert werden.

27. Im Hinblick auf eine bessere Rechtsetzung wird es zur Verringerung des Aufwands, der sich aus der Umsetzung der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen ergibt, und zur Erleichterung ihrer Einhaltung als angemessen erachtet, den Bereich, in dem die Gruppierungen von Diensten von allgemeinem Interesse angezeigt werden, auf einen kleinen Teil der Startseite der Geräte zu beschränken, indem *Ad hoc*-Symbole verwendet werden, während gleichzeitig Änderungen an der Hardware der betreffenden Geräte vermieden werden. Die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen sind daher das Mindestmaß, das erforderlich ist, um das Ziel, eine angemessene Relevanz für Dienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, zu erreichen, mit dem letztendlichen Ziel, Pluralismus, Meinungsfreiheit, kulturelle Vielfalt und die Wirksamkeit von Informationen für ein möglichst breites Publikum zu gewährleisten.

7. Schlussbestimmungen

28. Für die Bewertung und folglich die Ermittlung von Maßnahmen zur Anpassung dieser Leitlinien an aktuelle technologische Lösungen – wie den DVB-I-Standard – zur Förderung der Konvergenz zwischen Rundfunk- und IP-Übertragungen und ihrer Integration in HbbTV (*Hybrid Broadcast Broadband TV*) sowie den digitalen DRM-Standard, der die Nutzung derselben Frequenzen ermöglicht, die derzeit für AM-

Übertragungen verwendet werden, sowie die Ermittlung von Möglichkeiten, Hörfunk-Mediendienste, die als Dienste von allgemeinem Interesse eingestuft werden, angemessen hervorzuheben, insbesondere auf in Autos installierten Geräten und allgemein auf Geräten, die in erster Linie für den Empfang von Toninhalten geeignet sind, ist vorgesehen, dass innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Maßnahme ein ständiges technisches Gremium eingerichtet wird, an dem alle interessierten Parteien wie Gerätehersteller, Mediendiensteanbieter, Handelsverbände, Betreiber und Entwickler von Benutzerschnittstellen teilnehmen können. Den Vorsitz und die Koordinierung des technischen Gremiums übernimmt die zuständige Direktion. In Bezug auf die Bewertung, wie Hörfunk-Mediendienste, die als Dienste von allgemeinem Interesse eingestuft wurden, insbesondere auf in Autos installierten Geräten und allgemein auf Geräten, die für den Empfang von Toninhalten bestimmt sind, angemessen hervorgehoben werden können, erstellt das technische Gremium innerhalb von höchstens 120 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeiten einen oder mehrere Vorschläge zu den behandelten Themen, zu denen die Behörde durch die Annahme einer Entschließung Stellung nimmt.

29. Die in diesen Leitlinien festgelegten Maßnahmen treten 12 Monate nach Veröffentlichung der Liste der Dienste von allgemeinem Interesse in Kraft und gelten für alle in Absatz 4 genannten Benutzerschnittstellen und Geräte, einschließlich der bereits auf dem Markt befindlichen Benutzerschnittstellen und Geräte, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Leitlinien noch in den Produktions- und Wartungsketten der betreffenden Software befinden.

30. Alle Einrichtungen, die den Verpflichtungen unterliegen, müssen die Behörde unverzüglich über die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um den Verpflichtungen nachzukommen, informieren.

31. Die Behörde stellt sicher, dass die geplanten Maßnahmen wirksam und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Maßnahme gelten die in Artikel 1 Absatz 31 des *Gründungsgesetzes* vorgesehenen Sanktionen.